

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

Ge IX
B
797



Sello,

Sater-

land

Geschicht. IX.

B.

797





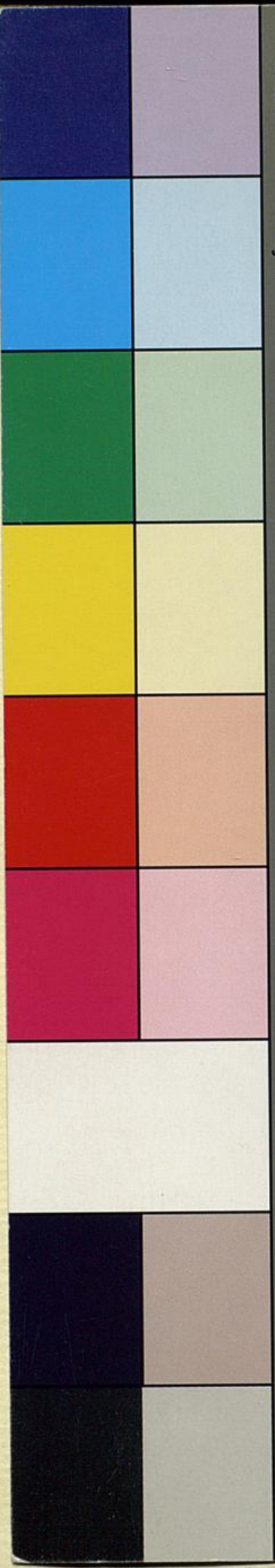
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black





Saterlands

ältere Geschichte und Verfassung.



Von

Georg Sello.

Mit einer Nachbildung der Karte des Saterlandes von 1588.

Oldenburg und Leipzig, 1896.

Schulzische Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.

H. Schwarz.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Bücher

1 m 60

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Dem Andenken

des

Begründers und erfolgreichen Förderers der
oldenburgischen Altertumskunde,

weil. Oberkammerherrn

Friedrich Kurt von Alten.



Im Jahre

der hiesigen und adelichen

abwesenden

der

Lehrer



Vorwort.

Die letzten Arbeiten v. Altns waren auf das Saterland gerichtet; das zierliche Modell des saterischen Bauernhauses und die Kostümfigur der Saterländerin im Großherzoglichen Museum geben davon Kunde.

Der Weg, den seine Forschung gieng, war von dem meinigen verschieden; beide vereinigten sich aber in dem gemeinsamen Ziele, die Kenntniss der Vergangenheit des oldenburger Landes mit Ernst zu fördern.

Der Name v. Altns geleite darum freundlich die folgenden Blätter, welche den Lebenden vielleicht erfreut hätten, nun aber ein Zeugnis treuer und dankbarer Erinnerung an den Verewigten sein sollen!

Bei keiner der bisher über das Saterland veröffentlichten Arbeiten ist ernstlich festzustellen versucht worden, ob nicht das Oldenburger Archiv geschichtlich erhebliches Material enthalte. Die Methode, das Archiv als quantité négligeable zu behandeln, ist bei uns gebräuchlich, kann aber denen wenigstens, welche der Erörterung landesgeschichtlicher Fragen irgendwie näher treten, nicht gerade empfohlen werden. Unsere geringen Leistungen auf dem Gebiete heimischer Geschichtsforschung bestätigen das.

An der Hand bisher unbeachtet gebliebenen archivalischen Materials, welches in der Urkundensammlung bei Hette

und Posthumus, und den in unseren Nachbarländern neuerdings mit so beneidenswertem Eifer und Erfolge geförderten Quellenpublicationen seine notwendige Ergänzung findet, habe ich nun der Versuch gemacht, ein in manchen Punkten von dem herkömmlichen abweichendes Bild der Entstehung, älteren Geschichte und Verfassung des Saterlandes in Kürze zu entwerfen.

Auf die Schilderung seiner späteren, vorwiegend eng-lokalhistorisches Interesse bietenden Schicksale und seiner noch heut manches Altertümliche aufweisenden Kulturzustände konnte um so eher verzichtet werden, als darüber von Herrn Dr. Broering in Minden, einem geborenen Saterländer, eine ausführliche Arbeit zu erwarten ist.

Erst während des Druckes habe ich M. Klinkenborgs „Geschichte der ten Broeks“ (Norden 1895) erhalten. Da in derselben die Vorgänge des Jahres 1399 (s. unten S. 30) ebenfalls erörtert werden, so muß ich hier darauf zurückkommen.

Für meine Zwecke war es lediglich darauf angekommen, den bisher unbeachtet gebliebenen Zusammenstoß der Saterländer mit Widzel zu constatieren. Bei der Skizzierung des historischen Hintergrundes folgte ich der Darstellung Mirrnheims, zu deren kritischer Nachprüfung für mich keine besondere Veranlassung vorlag; immerhin wies ich unter Angabe der Quellen darauf hin, daß die Nachrichten über Veranlassung und nähere Umstände des Kampfes unklar und einander widersprechend seien. Klinkenborg weist nun aber, im Gegensatz zu Mirrnheim, nach, daß von einer Feindschaft Jockos Ukena und Kenos tom Broek gegen Widzel in den zeitgenössischen Quellen keine erkennbare Spur zu finden sei, und daß der Doppelbericht Beningas über den Tod Widzels zu Detern wahrscheinlich auf einem Zusammenwerfen des dort 1399 stattgehabten Kampfes mit der be-

rühmteren Schlacht daselbst im Jahre 1426, an welcher allein die auswärtigen Landesherren teilnahmen, beruhe. Mir erscheint seine Argumentation richtig; was den ersten Punkt derselben anlangt, möchte ich sogar noch einen Schritt weiter gehen. Die Urkunde vom 10. November 1424 (Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 290 Nr. 325, vgl. unten S. 31), deren uns interessierender Passus nur zum Teil verständlich ist, so lange man auf dem Standpunkte Mirnheims steht, erbringt m. E. bei unbefangener Interpretation den positiven Beweis für die Nichtbeteiligung Jockos Ukena am Tode Widzels. Die Stelle lautet: „of were sake, dat de gemeente van Segelsterlande nener vruntschop wolde bliven bi mi Jocken vorscreven van den ungnedigen dootslage Wytfeldes unde siner vrunde (den god guedich si), alse dat de ersame juncher Dcke vorscreven bi mi gebleven is: dat ic Jocke ende mine sones vorscreven ende unse erfnamen den juncher Dcken nicht hinderen ensollen, dat leit to wrekende up Segelsterlande vorscreven“. D. h. sinngemäß übersetzt: „Falls die Sagelster nicht friedlich sich meiner, Jockos, schiedsrichterlicher Entscheidung hinsichtlich der Tötung Widzels unterwerfen wollen, wie dieß Dcko getan hat, so will ich letzteren nicht hindern, sich von ihnen mit Gewalt Genugtuung zu holen“. Dieß von der geschädigten Familie tom Brok selbst anerkannte Schiedsrichteramt Jockos schließt jede aktive Teilnahme desselben an der Gewalttat aus.

Bei so veränderter Gruppierung der Personen des Dramas erscheint die Tat der Saterländer in anderm Lichte. Es handelt sich nicht mehr um eine landesübliche ostfriesische Häuptlingsfehde, in welche sich gleich anderen Nachbarn einzumischen das Saterland irgend welche Veranlassung fand, sondern um eine direkte Feindschaft zwischen den Saterländern und den tom Broks. Entweder hatte Widzel

einen gegen jene gerichteten Einfall geplant, und sie waren ihm zuvorgekommen, oder sie hatten, nach glücklicher Abwehr des Angriffs, den Weichenden verfolgt und ihn bei Deteru ereilt, wo 80 seiner Getreuen mit ihm den Tod fanden.

Auch die Motive Widzels für seine aggressive Politik klären sich nun auf. Im November 1398 war er des Grafen von Holland, Herzog Albrechts von Baiern, Mann geworden und hatte dafür von diesem einen Freibrief zu Eroberungen in Ostfriesland erhalten (vgl. unten S. 30). Wesentliche Stütze seiner Macht waren bisher die Vitalienbrüder gewesen; im Frühjahr 1399 begann die Hanse mit ihm nachdrückliche Verhandlungen zur Entlassung derselben; seine Gegenbedingungen sollten auf einem Hansetage am 1. Mai, der später auf den 25. Juli verschoben wurde, erörtert werden¹⁾. In der Zeit bis dahin wollte er offenbar die Kräfte seiner freibeuterischen Verbündeten noch benutzen, um das aus seinem früheren Staatsverbände losgerissene und noch nicht wieder in geordnete Verhältnisse zurückgekehrte Saterland sich zu unterwerfen. Dasselbe rundete einmal seine übrigen Besitzungen ab, indem es den Winkel zwischen Oberledingerland und Mormerland ausfüllte, und gab außerdem die wichtige Schifffahrt auf Leda und Saterems bis an die münsterländische Grenze völlig in seine Hand.

Die genaue Datierung des Kampfes in Deteru gewinnt dadurch erhöhtes Interesse.

¹⁾ Vgl. die Urkunden aus der 1. Hälfte des Jahres 1399 in Friedlaenders Ostfriesischem Urkundenbuche. Die beiden ersten mehrfach in Bezug genommenen Schreiben Lübecks in dieser Angelegenheit an Herzog Albrecht (vgl. l. c. no. 1717) und Widzel (vgl. l. c. no. 1714. 1715) sind nicht erhalten; die übrige Correspondenz sollte in folgender Reihenfolge stehen: no. 1717. 1714. 1713. 1715. 1716; oder: no. 1713. 1715. 1717. 1714. 1716.

Ich habe dafür den 24. April 1399 angesetzt (unten S. 30); Alfenborg (S. 25) möchte sich für den Georgstag (23. April) entscheiden.

Am 9. April 1399 war Widzel noch am Leben (Friedlaender l. c. no. 1713); am 2. Mai d. J. schreibt Lübeck an die preußischen Städte, daß ihm auf dem Umwege über Hamburg die Nachricht vom Tode Widzels zugekommen sei (no. 1716); der Kampf zu Detern muß also nach dem 9. April und vor Ende dieses Monats stattgehabt haben. Beninga gibt nun zwei Daten: „altera die Gregorii“ und „up S. Georgii dach“. Keiner der zahlreichen S. Gregorius-Tage fällt in den oben umschriebenen Zeitraum, wol aber der S. Georgstag. Da jedoch der Teil von Beningas Bericht, welcher das anscheinend falsche Datum enthält, der sachlich glaubwürdigere ist, während der andere die näheren Umstände der Schlacht bei Detern 1426 hineinzuengen scheint, werden wir keinen Augenblick Bedenken tragen, in dem Heiligtage des ersteren Datums einen Les-, Schreib- oder Druckfehler anzunehmen, und durch eine leichte Buchstabenversetzung (Georgii statt Gregorii) die richtige Lesart herzustellen. Das so emendierte Datum erweist sich dann mit seiner unmöglich auf Erfindung beruhenden, sondern auf Benutzung einer gut orientierten schriftlichen Quelle weisenden näheren Bestimmung „altera die“, „am Tage nach“ als das zweifellos genauere.

Ähnliche Erwägungen scheint bereits Nieberding (Saterland S. 470) angestellt haben; nicht hinreichend vertraut mit der mittelalterlichen Kalender-Terminologie hat er aber das richtig emendierte Datum falsch aufgelöst: 22. April¹⁾.

¹⁾ Zum Ueberfluß verweise ich deßwegen auf Grotefend, Zeitrechnung d. deutsch. NA. I, 35.

Schon weil ihm die Urkunde von 1424 noch unbekannt war, sind seine übrigen Angaben über das Ereignis belanglos.

Die ehemalige Johanniterkommende Bokelersch hat (vgl. unten S. 7) niemals in irgendwelcher organischer Verbindung mit dem Saterlande gestanden. Daß das saterische Dorf Utende im 14. Jahrhundert im Besitz des Johanniterordens gewesen sei (vgl. unten S. 26), ist ein Irrtum von Siebs (S. 243); die von ihm (S. 248) aufgeworfene Frage, ob und inwieweit die Besitzer von Bokelersch eine „Schirmherrschaft“ über das Saterland ausgeübt, ist wol nur eine rhetorische; und seine weitere Behauptung (S. 255) von der „Wahrscheinlichkeit“ irgendwelcher kirchlicher Beziehungen der geistlichen Ritter zu dem Ländchen wird durch nichts unterstützt; sie wird vielmehr durch den Umstand, daß die kirchliche Organisation der Mönchs- und Ritterorden im allgemeinen pfarramtlichen seelsorgerischen Bedürfnissen nicht genügte, und daß also Beziehungen wie die vermuteten außerordentliche, im einzelnen Falle nachzuweisende oder wenigstens glaubhaft zu machende Special-Bestimmungen voraussetzen würden, zu einer sehr unwahrscheinlichen.

Vor allen Dingen ist aber die bei Siebs erst hypothetisch (S. 243), dann wiederholt mit Bestimmtheit (S. 248. 255) auftretende Angabe, daß Bokelersch anfänglich im Besitz der Templer gewesen sei, mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Nicht die leisesten Spuren in irgendwelchen Quellen, nicht einmal die Sagen weisen darauf hin. Meines Wissens findet sich die Behauptung zuerst bei Nieberding ausgesprochen, und ist diesem verschiedentlich gläubig nachgeschrieben worden. Sie beruht nur auf der vielfach beliebten irrtümlichen Verallgemeinerung der Tatsache, daß die Johan-

niter öfter als Besigznachfolger der Templer erscheinen. W. Hayen (Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogth. Oldenburg, IV, 1895, S. 14 ff.) hat daher der völlig beweislos dastehenden Erzählung zu große Ehre erwiesen, indem er aus den urkundlich erkennbaren Zeitverhältnissen heraus ihre Unglaubwürdigkeit umständlich zu erweisen sich bestrebte.

Die Siegelabbildung auf dem Titelblatt ist von mir nach dem von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse aus dem Lübecker Archiv freundlichst mitgetheilten Gipsabgusse (vgl. unten S. 15) unter Zuhilfenahme eines im Oldenburger Archiv befindlichen Abdrucks unter Papierdecke vom Jahre 1660 gezeichnet worden.

Noch in letzter Stunde hat es sich ermöglichen lassen, eine autographische Nachbildung der interessanten Karte des Saterlandes vom Jahre 1588 (vgl. über dieselbe auch meine Abhandlung: Die oldenburgische Kartographie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, sub. litt. G. I, in Deutsche Geographische Blätter Band XIX, Heft 1, Bremen 1896) beizufügen. Abgesehen von ihrem antiquarischen Werte bietet dieselbe willkommene bildliche Erläuterung des im Text S. 7. 20. 27 und 35 Ausgeführten.

Oldenburg, am 20. März 1896.

G. S.

Zu berichtigen:

S. 31 Anm. 3 lies: l. c. II, S. 691.

Inhaltsübersicht.

Bücherschau, S. 1.

Landesgeschichte:

Entstehung und physische Beschaffenheit des Saterlandes, S. 7. (Kommende Bofeleich und die Templer, Vorrede S. VIII). — Älteste Zeit bis zum 13. Jahrhundert, S. 8. — Grafschaft Sögel auf dem Hümmeling; friesisch-deutsche Bevölkerung derselben; entsprechender Name des Saterlandes, S. 9. — Zugehörigkeit des Saterlandes zur Grafschaft Sögel; bezügliche Sagen vom Hümmeling und aus dem Saterlande, S. 11. — Ältere Zeugnisse für die friesische Nationalität der Saterländer; saterisches Landesiegel (vgl. Titelblatt); „Charlefrie“ Friesen, S. 14. — Auflösung der Grafschaft Sögel; das „Land“ Sogelken, S. 17.

Deutsche Bewohner des Saterlandes in vorfriesischer Zeit; Sagen; Ortsnamen, S. 20. — Die Familien Uwick, Block, Kerckhoff. S. 23. — Mischungsverhältnis der friesischen und deutschen Elemente im Saterlande zu Ende des 15. Jahrhunderts, S. 25. — Alter der Kirchen im Saterlande, S. 26.

Landeshoheit der Grafen von Tecklenburg; Zusammenbruch der Tecklenburgischen Herrschaft, S. 27. — Selbständige friesische Politik des Saterlandes; Eroberungsgelüste des Geschlechts tom Brok; Kampf der Saterländer mit Widzel (vgl. Vorrede S. IV), S. 29. — Vereinigung des Saterlandes mit dem Bistum Münster, S. 32.

Landesverfassung; die Duellen, S. 38. — Die „Zwölf“; andere Namen derselben, S. 41. — Politische und verwaltungsmässige Kompetenz der „Zwölf“, S. 43. — Die „Zwölf“ als „Gerichtsverwalter“, S. 44. — Concurrenz des Landgerichts zu Ramsloh und des Gerichts zu Friesoythe, S. 46. — Die „Zwölf“ als „Urteilsfinder“; Vollwort des Landes, S. 49. — Ordentliche Gerichtstage; Vollgerichte; Gerichts-

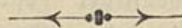
ort, Gerichtszeit, S. 50. — Außerordentliche Gerichtstage; Neuorganisation; Inappellabilität der Landgerichtsurteile, S. 51. — Bestätigungsrecht der Münsterischen Oberbehörde in Verwaltungssachen, S. 53. — Schüttemeister; Bauerrichter, S. 54.

Kirchliche Verfassung; Einführung der Reformation; Jesuitenmission, S. 55. — Abgabenwesen; Grafenschaft u. s. w., S. 58. — Bischöflicher Vogt, S. 61.

Westfälischer Ursprung des materiellen saterischen Rechts?, S. 61.

Schlußwort, S. 62.

Karte des Saterlandes von 1588.





Unter den Bruchstücken älterer Staaten, mit denen zu Anfang unsers Jahrhunderts Diplomatenkunst die kurz vorher durch Rußlands Fürsorge von Dänemark losgelöste und in ein Herzogthum umgewandelte ehemalige Grafschaft Oldenburg zu dem Umfange des jetzigen Großherzogthums abrundete, ist das bis 1803 zum Bistum Münster gehörige, mitten in unzugänglichen Mooren belegene, einst kaum anders als durch mühselige Schiffahrt auf dem einzigen vielgewundenen Flüschen mit der Außenwelt verbundene Saterland nach Geschichte, Verfassung, Sprache, Sitte, sowie hinsichtlich der darüber vorhandenen Litteratur wol das merkwürdigste, trotz seiner Kleinheit.

Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts war es den deutschen Reisenden und Gelehrten ebenso unbekannt, wie irgend eine weltferne Insel im Stillen Ocean.

Bezeichnend, wenn auch ein wenig feuilletonistisch übertreibend, ist die Weise, in welcher der „Entdecker“¹⁾ des Ländchens, der damalige Halberstädter Pastor S. G. Hoche,

¹⁾ Der wie es scheint unerhebliche Bericht des Münsterschen Professors M. D. über seine das Saterland berührende Fußreise im Jahre 1794 ist mir nicht zugänglich gewesen; der betr. Band von Weddigen's neuem fortgesetzten westfälischen Magazin (1799) fehlt auf der Oldenburger Landesbibliothek.

sich darüber im Jahre 1800 äußerte: „Schon vor mehreren Jahren hatte ich von einem Völkchen im nördlichen Westfalen gehört, von welchem ein Reisender sonderbare Dinge erzählte. Ich hielt es nach diesen Erzählungen für eine römische Kolonie, und wäre damals schon dorthin gereist, wenn mich nicht große Hindernisse zurückgehalten hätten, wovon dieß das kleinste war, daß der Reisende selbst nicht wußte, wo das Volk eigentlich wohnte, sondern nur einige Männer in Ostfriesland gesehen hatte.“ Bei einem Besuche Hoche's in Westfalen wurde die Frage wieder angeregt, und er beschloß, derselben ernstlich näher zu treten: „Noch an diesem Abend suchte ich auf der ansehnlichen Bibliothek hervor, was sich von der Geschichte des nördlichen Westfalens hier fand. Es war wenig und von den Saterländern gar nichts. Möser gedenkt ihrer nur einmal im Vorbeigehen; Wiarda und v. Halem hatten auch andere Zwecke. Ich zog Erkundigungen ein, erfuhr aber nichts, als daß man nicht bestimmt wußte, wo das Ländchen lag. In der schönen Kartensammlung fand ich nur eine, die brauchbar war, nämlich Ottens Carte nouvelle de l'évêché de Munster. Büsching ist für Niederwestfalen nicht zu gebrauchen und das Saterland führt er unter einem falschen Namen an.“

Mit dieser Karte in der Hand trat Hoche am 3. September 1798 seine Entdeckungsfahrt an, deren Ergebnisse er zwei Jahre später in einem umfangreichen Buche¹⁾ niederlegte, welches wegen seiner Oberflächlichkeit und Leichtgläubigkeit gern getadelt wird, aber da, wo es inzwischen untergegangene Zustände aus eigener Anschauung schildert, noch heut als Quellenschrift von Wert ist.

¹⁾ J. G. Hoche, Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland und Gröningen. Bremen 1800. 526 S. 8^o.

Dieser Inauguralpublication ist eine zahlreiche Litteratur gefolgt, zahlreicher als sie über irgend welche andere, politisch und wirtschaftlich beträchtlichere Teile Oldenburgs vorhanden ist, aber ebenso wenig erschöpfend und gründlich.

Den Oldenburgern selbst waren die neuen Landsleute, welche ihnen der Reichsdeputationshauptschluß zugeführt hatte, nicht weniger unbekannt wie dem übrigen Deutschland. C. F. Strackerjan übernahm daher die Vorstellung, indem er 1804 in der Oldenburgischen Zeitschrift (S. 426 ff.) einen mit unerheblichen eigenen Zusätzen vermehrten Auszug aus Hoche's Buch veröffentlichte. Im Jahre 1832 unternahmen zwei Holländer, M. Hetteema und R. R. Posthumus, eine neue Entdeckungsreise in das merkwürdige Ländchen, welche sie vier Jahre später in einem stattlichen Buche schilderten.¹⁾ Von oldenburgischer Seite fand dieses in Strackerjans „Beiträgen“ eine prompte aber heftige und absprechende Beurteilung, in deren Ton einzustimmen auch heute noch beliebt wird.²⁾ Den bleibenden Wert des Buches, welcher darin liegt, daß es das erste und bisher einzige ist, welches Saterländische Urkunden im Wortlaut mitteilt, und daß es in den fast die Hälfte der Gesamtbogenzahl ein-

¹⁾ Onze reis naar Sagelsterland, benevens deszelfs geschiedenis, eene beschrijving van den aard, de zeden, de gewoonten enz. van deszelfs bewoners en eene korte schets en woordenlijst van hunne taal, door Ihr. Mr. M. Hetteema en R. R. Posthumus met eene kaart en (2) platen.

Franeker, 1836. 415 S. 8^o.

²⁾ Beiträge z. Gesch. d. Großh. Oldenburg hrsg. von Christian Friedrich Strackerjan. I (einz.) Band. Bremen 1837. S. 224 ff. 378 ff. — Innere Gründe scheinen dafür zu sprechen, daß Nieberding Verfasser der Recension sei, genügen aber nicht, dies als Tatsache hinzustellen, wie Siebs S. 240 Num. 1 es tut, welcher der Recension sogar den Titel der spätern Abhandlung Nieberdings über das Saterland beilegt.

nehmenden „Beilagen“ den Inhalt des zum Teil verlorenen Saterischen Landesarchivs gerettet und der Forschung zugänglich gemacht hat, wußten der Recensent und seine Nachbeter sich wol zu Nuße zu machen, ihn vorurteilsfrei anzuerkennen fehlte ihnen die Unbefangenheit. Der namenlose Kritiker begnügt sich, die Urkundensammlung „nicht ohne historischen Wert“ zu nennen, tadelt aber zugleich, daß sie unpraktisch geordnet und „zum Teil sehr unrichtig abgeschrieben, besonders rücksichtlich der Namen“; die einzigen Beispiele, welche er dafür erbringt, sind die Namen zweier außer-Saterländischer Beamten des 17. Jahrhunderts.

Ebenfalls in Strackerjans „Beiträgen“¹⁾ veröffentlichte dann Nieberding eine Abhandlung „Das Saterland“. Er war ein eifriger und, durch die Zeitumstände begünstigt, glücklicher Sammler insbesondere auf dem Gebiete seiner münsterländischen Heimatzgeschichte,²⁾ er besaß eine Fülle von Detail-Kenntnissen, aber zu wahrhaft nutzbringender Verarbeitung derselben fehlten ihm ordnender Ueberblick und kritisches Unterscheidungsvermögen. Wenn seine Arbeit über das Saterland auch in mancher Hinsicht einen Fortschritt gegenüber dem Buche von Hettema und Posthumus bedeutet, so steht sie doch, auch da wo sie es nicht bemerkt, vielfach auf deren Schultern; an zahlreichen Mißverständnissen der benutzten Quellen fehlt es nicht, wol aber an brauchbaren Quellennachweisen. Einige Nachträge brachte desselben Verfassers seit 1840 erschienene „Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster“.³⁾

1) l. c. S. 436 ff.

2) Seine handschriftlichen Sammlungen sind leider außer Landes, in den Besitz des Osnabrücker Geschichtsvereins, gelangt.

3) Ein in den Zeveländ. Nachrichten 1851 (S. 130. 135. 139. 143) erschienener Aufsatz „Einige Stunden im Saterlande“ ist nur eine unbedeutende Plauderei.

Ihm folgte S. Fr. Minssen mit „Mitteilungen aus dem Saterlande,¹⁾ die aber, nach einer kurzen nichts Neues bringenden historischen Einleitung ausschließlich mit der Saterländischen Sprache sich beschäftigen.

Danach trat eine längere Pause ein, bis R. v. Richt-
hofen mit gewohnter Sorgfalt und Umsicht namentlich das in neueren Urkundenbüchern zerstreute Material zur Geschichte des Saterlandes zusammentrug.²⁾ C. L. Niemann wußte in seinem Buche „Das oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung“ (2 Bde. 1889 ff.) den Visitationsprotokollen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schätzbare Mitteilungen zu entnehmen.

1891 veröffentlichte Regierungsrat Dr. Paul Kollmann, Vorstand des Großherzoglich Oldenburgischen statistischen Büreaus in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (I, 375 ff.) eine Abhandlung „Der Umfang der friesischen Sprachgebietes im Großherzogtum Oldenburg nach Maßgabe statistischer Ermittlungen“, welche letztere bei Gelegenheit der Volkszählung vom 1. December 1890 mittels einer für die wangeroogisch und saterländisch sprechenden Gemeinden besonders entworfenen Beilage zur Zählkarte erhoben worden waren. Die Methode, ausschließlich mit Laienhilfe in einem inselartig isolierten, seit Jahrhunderten von einer friesisch-vestfälischen Mischbevölkerung bewohnten Bezirk die feine Grenze zwischen stammverwandtem „saterländisch“ und „plattdeutsch“ innerhalb der einzelnen Bauerschaften, ja selbst der Familien mit Sicherheit ziehen zu wollen, scheint bedenklich.³⁾ Doch das ist Sache der Sprach-

¹⁾ Bei Ehrentraut, Fries. Arch. II. 1854. S. 135 ff. Vgl. auch daselbst I S. 169 ff.

²⁾ Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II. 1882. S. 1300 ff.

³⁾ Daß auch ein Statistiker von Beruf solchen sprachlichen Fragen

forscher; uns interessiert hier nur, was der Verfasser auf mehreren Seiten über die Geschichte des Saterlandes mitteilt. Wer aus der feierlichen und umständlichen Fassung ihres Titels schließen wollte, daß auch für die Zuverlässigkeit des historischen Teiles der Abhandlung gewissermaßen amtliche Garantie geleistet werde, würde sich im Irrthum befinden. Wir finden nur eine Sammlung bisweilen mißverständener älterer Besefrüchte, aus denen hier und da ganz überraschende Schlüsse gezogen werden. Auf Verschiedenes dieser Art werden wir späterhin zurückkommen.

Endlich folgte Theodor Siebs mit der Abhandlung „Das Saterland. Ein Beitrag zur deutschen Volkskunde“.¹⁾ Nach dem Orte der Veröffentlichung und den eigenen Worten des Verfassers ist ihr Schwerpunkt zwar auf volkskundlichem Gebiete zu suchen, die einleitenden Abschnitte (I und II) behandeln aber auch die Geschichte des Landes mit ziemlicher Ausführlichkeit. Dem Sprachforscher ist es hier gelungen, durch Erklärung des Namens eine neue Perspektive zu öffnen, die Benutzung der historischen Quellen zeigt aber Lücken und Mißverständnisse. Das Oldenburger Archiv ist gar nicht zu Rate gezogen; so wenig dasselbe verhältnismäßig an zusammenhängendem und in sich abgeschlossenem Quellenmaterial über das Saterland besitzt, so mancherlei vereinzelte erhebliche Nachrichten finden sich doch, bei deren Berücksichtigung Irrtümer vermieden und neue Gesichtspunkte gewonnen werden konnten.

Zum Schlusse dieser litterarischen Uebersicht sei noch lobend F. G. Hahn's eigenartiger „Topographischer Führer

nicht ohne Weiteres gewachsen, zeigen die wunderlichen Ausführungen über die saterländischen Familiennamen, l. c. S. 392.

¹⁾ Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde, hrsg. von R. Weinhold, III, 1883, S. 239 ff. 373 ff.

durch das nordwestliche Deutschland" (Leipzig 1895) genannt, welcher zur Orientierung recht geeignet ist.¹⁾

Das Saterland bildet jetzt den nordwestlichen Teil des oldenburgischen Verwaltungsamtes Friesoythe; die heut als nördlichster Teil dazu gerechnete ehemalige Johanniterkommende Bockesbich hat früher niemals mit ihm in irgendwelcher organischen Verbindung gestanden. Es wird durchflossen von der Sater=Em, welche am Süden des Landes aus dem Zusammenflusse der Marka und Ohe entsteht, deren erstere bei Brées, letztere aber bei Sögel auf dem Hümmeling entspringt. Die durch diese Gewässer von dort herabgespülte und an ihren Ufern im Moor abgelagerte Erde hat allmählich das leidlich fruchtbare schmale Gelände entstehen lassen, auf welchem die Saterländer wohnen; die nördlichste Ortschaft desselben, Utende, ist von der südlichsten, Scharrel, etwa 8 km entfernt. Die Verbindung mit den Umländen war stets schwierig, am wenigsten nach Ostfriesland hinein. Außer dem „gemeinen freien Strom durch das Sagaterland nach Friesland fließend“ gab es, wie die Saterländer im Jahre 1588 versicherten, einen practicablen Fahrweg dorthin über das Bockesbicher Moor, dessen sich die „Münsterschen Untertanen auf dem Hümmeling, die Bechtischen, Friesoythischen, Kloppenburgischen und andere Kauf- und Wanderleute in- und außerhalb Stifts mit Wagenfuhr oder auch sonst ihr Vieh in oder aus Friesland zu treiben“ bedienten. Freilich habe dieser Weg einen wechselnden Lauf, da er „nach Gelegenheit des Gemörtes und des Gewitters hoch oder niedrig, wo es am bequemsten,

¹⁾ Derselbe weist S. 266 ff. noch einige allgemein gehaltene Abhandlungen über das Saterland sowie über die dortige Volkstracht nach, welche hier übergangen werden konnten.

gesucht werden müsse.“ Jedenfalls bestand eine direkte Fahrverbindung mit der Stadt Friesoythe, zu welcher das Saterland stets nahe Beziehung hatte, nicht; auf einer Karte von 1773 ist der Weg dorthin, sobald er das feste Flußufer verläßt, als unfahrbar bezeichnet. Vom Zusammenfluß der Ohe und Marka zog sich letzterer entlang ein ganz schmaler Streifen festen Landes bis in die Gegend von Markhausen, bis wohin das Flößchen auch schiffbar war, und dort wurde die hohe Geest der Grafschaft Kloppenburg erreicht. Von hier stand über die Bischofsbrücke und Brees der Weg in den Hümmling offen.

Während die Höhen des Hümmling und die Kloppenburger Geest reich sind an mächtigen megalithischen Denkmälern und Hügelgräbern, entbehrt das Saterland diese Zeugnisse urältester Cultur gänzlich. Wir folgern daraus, daß es in „prähistorischer“ heidnischer Zeit unbewohnt, vielleicht auch unbewohnbar war.¹⁾ Auch die ersten Jahrhunderte des Christentums brachten hierin noch keine Aenderung. Kloster Corvey hatte 834 Meppen, 855 Bisbeck mit den zugehörigen Kirchen erhalten und im Laufe der Zeit in diesen Gegenden zahlreiche Besitzungen erworben. Das darüber im 11. Jahrhundert aufgenommene Register²⁾ verzeichnet eine Menge von Ortschaften in näherer und nächster Umgebung des Saterlandes, aber keine in diesem selbst belegene.³⁾ Es ist danach wenigstens wahrscheinlich, daß solche

¹⁾ Ein Fund von Römernünzen im Moor bei Utende (Siebs S. 242), über den Näheres nicht bekannt, beweist weder dafür noch dagegen.

²⁾ Osnabr. UB. I Nr. 116.

³⁾ Die Erörterung der Frage, ob das Saterland zum Fentigau gehört habe (D. Meyer in Mitteilungen d. Osnabr. G. B. III, 1853, S. 276, IV, 1860, S. 197) erscheint daher überflüssig.

damals noch nicht vorhanden waren; Kirchen gab es jedenfalls dort noch nicht, denn in dem um 1150 abgefaßten Verzeichniß der Corvey infolge der Schenkung von 834 gehörigen Patronate innerhalb der Diöcese Osnabrück werden nur die benachbarten Kirchen zu Sögel, Werlte, Krapendorf (Pfarre für Kloppenburg), Dythe (das Dorf Alten-Dythe), Gr. Rneten aufgeführt.¹⁾

Erst das 13. Jahrhundert führt uns auf sicherere Spur. Die Grafen von Tecklenburg besaßen eine Grafschaft Sygeltra, welche der mit Graf Heinrich verlobten Tochter des Grafen von Ravensberg, Tutta, 1238 als Morgengabe zugesagt wurde.²⁾ Diese comitia wird zusammen mit der curia Dythe³⁾ (aus welcher sich einige Jahrzehnte später Stadt und Burg Friesoythe entwickelten) bei Alten-Dythe genannt, dürfte also nicht in allzugroßer Entfernung von dieser gelegen haben. In demselben Zusammenhang wird sie noch einmal 1252 erwähnt, sonst kommt sie urkundlich nicht vor, und Sicheres über ihre Belegenheit ist

¹⁾ Osnabr. UB. I S. 225.

²⁾ Westf. UB. III S. 190.

³⁾ Es scheint mir wahrscheinlich, daß der Hof Dythe, wie un-
zweifelhaft eine Anzahl anderer Besitzungen in der Grafschaft Kloppen-
burg, zu den Gütern gehörte, welche Gräfin Cilika von Oldenburg
ihrem Gemahl Graf Heinrich von Tecklenburg (1150—1169) zubrachte.
1189 disponierten Graf Simon und seine Mutter Cilika über
ein Haus in Dita (Alten-Dythe, nicht Friesoythe, wie es Osnabr.
UB. I S. 316 heißt). Besitz des Grafen von Oldenburg war auch
der Hof Bokeloh bei Meppen (die Beziehungen der dortigen Kirche zur
Grafschaft Sögel werden wir weiterhin besprechen); derselbe kam als
Mitgift der Gräfin Salome von Oldenburg an Graf Gerbert von Stotel
(Stoltenbrof, 1223—1260), der ihn 1242 dem Grafen Otto von Ravens-
berg und seiner Gemahlin Sophia (ebenfalls eine geborene Gräfin
von Oldenburg) überließ; Urk. bei Kindlinger, Münster. Beiträge III
S. 172.

nicht bekannt. Schon Möser¹⁾ und von Ledebur²⁾ haben aber die Vermutung ausgesprochen, daß sie auf dem damals von Friesen bevölkerten Hümmling zu suchen und ihren Namen vom dortigen uralten Dorfe Sögel erhalten habe. Dem hat zwar v. Richthofen widersprochen, vornehmlich weil der Hümmling sächsisch sei,³⁾ jedoch meines Bedünkens mit Unrecht. Die älteste Namensform von Sögel ist Sugila;⁴⁾ in einer Urkunde vom 9. August 1546 heißt es neben Sogelle auch Sogelte, Sögelte,⁵⁾ und auf der 1579 von Gerard de Tode herausgegebenen, von dem Secretair des Fräulein Maria von Zever, Laurentius Michaelis, entworfenen Karte Ostfrieslands Sagelte.⁶⁾ Die Bewohner von Sögel sind danach Sögeler, Sögelter; wie Siebs (S. 245) ausführt, lautet der friesische Genitiv Pluralis davon Segiltra, Sigiltra. Ist dies zutreffend, so haben wir in der comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine vorwiegend friesische, die Ems aufwärts aus Ostfriesland eingewanderte Bevölkerung⁷⁾ anzunehmen, welche den ursprünglichen Namen ihrer Mundart entsprechend umgeformt hatte.

1) Osnabr. Gesch. I (1. Aufl. 1768) 3. Aufl. 1819, S. 280. 282.

2) Das Land und Volk der Brukerer, 1827 S. 101, Anm. 388.

3) Unterj. II S. 1301.

4) Osnabr. UB. I S. 97. — Der Verfassung auf das apokryphe Registrum Sarachonis hätte Siebs (S. 244) sich füglich enthalten sollen.

5) Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen S. 721.

6) Vgl. das Facsimile der Karte in Deutsche geograph. Blätter X (Bremen 1887) Heft 2.

7) Eine Erinnerung daran lebt in der Hümmling-Sage vom Friesenkönig Surwold (die Denkverse nennen ihn Hünenkönig), der unter einem mächtigen Dolmen im Börgerwalde in einem goldenen „husholt“ (fries. = Sarg) begraben liegt. Als das Grab 1613 untersucht wurde, fand sich „schier halb Friesland“ ein und nahm „ein

Merkwürdig übereinstimmend stellen sich hierzu die älteren Namensformen unseres Saterlandes und seiner Einwohner: 14. Jahrhundert (Landessiegel) Sagelten; 1400 Sagharderlard, Sagherderland, Sagelterland; 1401 Sagelterland; 1415 dgl.; 1417 Segelterland; 1424 Seghelterland; 1457 Begeederland (wol nur ein Schreibfehler statt Begelderland), Saghelsland; 1474 Sagelter vresen; ca. 1495 Zogelter, Segelter fresen; 1497 Sagelterland; 1498 Sagelten; 1535 Sagelterland; 1554 Sagterland; ca. 1562 (E. Veninga) Sagelterland; 1584 dgl.; 1585 (Mercators Karte) Saderland; 1587 Sagterland, Sageterland; 1588 Sagelter, Saegdler; Sagelterland, Sagtlerland, Saegterland, Sageterland, Sagaterland; 1596 (U. Emnius) Sageltani; 1615 Sagaterland; 1617 Sageterland, Saegerterland; 1641 Saegerterland, Sagelterland; 1659 Sagterland; 1667 dgl.; 1699 dgl.; 1705 Sachterland; 1706 Saijterland (?); 1707 Sagterland und so z. B. noch in amtlichen Schriftstücken von 1839. Bei den Eingefessenen lautet heut, Siebs (S. 243) zufolge, der Name Sêlterland.

Daß dieser Gleichklang auf Zufall beruhe, ist undenkbar; wir werden vielmehr annehmen, daß das heutige Saterland, wie es aus Hümmlingerde erwachsen, auch einstmals politisch ein Teil der Grafschaft Sögel (Sagelten) auf dem Hümmling gewesen und von dieser seinen Namen entlehnt habe.

Einige Hümmling-Sagen, welche vom jetzigen Saterlande erzählt werden, aber in Wahrheit Verhältnisse der alten Grafschaft Sagelten schildern, sowie saterländische

Stück von den großen Steinen zur Urkund mit sich“, vgl. Beltman, Das Grabmal des Königs Surbold in Mittlgn. d. Osnabr. G. B. XIII (1886) S. 242 ff. — Ueber Surwold als vorgeblichen Kampfgenosßen Widufinds vgl. Diepenbrock, Meppen, S. 42 ff. 106.

Sagen, welche mehr oder weniger deutlich an Lokalitäten des Hümmling anknüpfen, unterstützen diese Vermutung in ausgiebiger Weise.

Auf dem Hümmling wird erzählt, das Saterland sei ursprünglich in Bokeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen.¹⁾ Der räumlichen Entfernung wegen ist das ganz unmöglich; wir haben aber in dieser Angabe eine dunkle Erinnerung an uralte Parochialverhältnisse der Grafschaft Sagelten zu erkennen. Bokeloh war der Sage nach die älteste Kirche im Emslande, älter als die zu Meppen, und Teile der Kirchspiele Werlte und Sögel auf dem Hümmling gehörten noch später tatsächlich zu ihrer Parochie.²⁾ Was Hoche (S. 159) von den Ruinen der „Saterkirche“ auf dem Hümmling (deren Existenz Diepenbrock S. 18 leugnet)³⁾ berichtet, wird auf irrige Auffassung dieser Sage, welche zugleich von einer Saterthür in der Kirche zu Bokeloh weiß, beruhen. Bei L. Strackerjan (II. 225) wird aber auch erzählt, die Saterländer seien in Lastrup eingepfarrt gewesen, und eine jetzt abgebrochene Kapelle dort habe den Namen Saterkark geführt. Daß darunter das Dorf Lastrup im oldenburgischen Amt Kloppenburg zu verstehen sei, ist wol nur eigenmächtiger Zusatz des Herausgebers; die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse widerstreiten solcher Annahme. Ebenso wenig ist an das uralte Lastrup bei Herzlake (Kreis Meppen) zu denken, weil dasselbe kein Kirchdorf. Aufklärung geben vielleicht die Norddeutschen Sagen von Ruhn

¹⁾ L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, II S. 225. Vgl. auch oben S. 9 Anm. 3.

²⁾ Diepenbrock S. 112. 131.

³⁾ Wenn übrigens Diepenbrock an dieser Stelle dem Hoche vorwirft, derselbe sei geneigt, den Namen des Saterlandes von einem Saturnus- (Sater-) Dienst abzuleiten, so ist das ungegründet; Hoche sagt nichts davon.

und Schwarz (S. 285). Dieselben sprechen einmal nicht von einer besonderen Saterkarte, sondern nur von einer Saterdecke in der Lastruper Kirche und teilen weiter mit, daß die Saterländische Familie Uwick den Zehnten in Lastrup besessen habe. Urkundlich wissen wir aber, daß dies nicht in Lastrup, sondern in Lorup auf dem Hümmeling der Fall war; es hat also eine Verwechslung zwischen Lasdorp (Lastrup) und Ladorp (Lorup) stattgefunden. Letzteres, obwohl ursprünglich selbst Filiale von Werlte, von Scharrel im Saterlande ca. 4 Meilen entfernt, könnte immerhin die Mutterkirche für das Saterland gewesen sein. Die Sage vom Grabe König Surwolds auf dem Hümmeling ist im Saterlande mit einer selbständigen Variante bekannt,¹⁾ was um der Anknüpfung an eine bestimmte Lokalität willen nicht durch Sagenwanderung, sondern nur durch alte Kultur-gemeinschaft zu erklären ist. Das Gedächtniß an dieses Grabmal und andere Steindenkmäler, an denen der Hümmeling reich war, deren das Saterland aber entbehrt, lebt auch noch in der Sage von den ersten Besiedlern des letzteren in der Form, wie sie Kuhn und Schwarz (S. 284) mitteilen. Diese, vier an der Zahl, gewaltige Riesen, bauten sich Festungen und Schlösser, „und das waren große Steinhäuser, wie man sie noch an anderen Orten findet, wo man sagt, die Hünen lägen darunter begraben, und brachten in ihnen ihre Schätze in Sicherheit“. Ganz verdunkelt und ins Christliche übersezt ist die Erinnerung an diese Cyclopenbauten in der Sage von der Erbauung der saterländischen Kirchen durch Riesen,²⁾ wozu das große Format der alten Backsteine äußerliche Veranlassung gab. Auf dem Hümmeling, im Osterwald, ist die saterländer

¹⁾ Kuhn und Schwarz S. 305.

²⁾ L. Strackerjan I S. 411.

Version des Lügenmärchens vom „hageböken Evangelium“ localisirt;¹⁾ ebenso die Sage vom wilden Jäger, welcher den Saterländern ein Herr von Esterwege (Kirchspiel Lorum) ist.²⁾

Schließlich müßte man auch hierherziehen, was Siebs (S. 272) über die Sitte der „tunsker“ berichtet, wenn man dazu die Mitteilung Diepenbrocks (S. 117) über den gleichen Gebrauch in Sögel hält; nach Strackerjan (II, 34), der auch für Siebs die Quelle ist, war die „tunsker“ aber nicht spezifisch saterländisch, sondern in der ganzen alten Grafschaft Kloppenburg üblich, also gemein-westfälisches Eigentum.

Wir haben oben gesehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Grafschaft Sögelten eine wenn auch nicht unvermischte, doch so mächtige friesische Bevölkerung saß, daß die mundartliche Form, die sie dem Namen des Landes gaben, sogar von der landesherrlichen Kanzlei recipiert wurde. Für das Saterland im engeren Sinne muß daher hinsichtlich der Nationalität seiner Bevölkerung das Gleiche gelten; einige positive spät mittelalterliche Zeugnisse dafür liegen vor.

Die älteste im oldenburger Archiv befindliche Rechnung des Amtes Kloppenburg von 1474 verzeichnet die von den

¹⁾ l. c. II 297. Siebs S. 409. Bei Grimm, Märchen Nr. 138 ist die Erzählung nach Soest verlegt.

²⁾ L. Strackerjan I S. 369. Dabei werden die Templer, welche angeblich die ersten Besitzer von Esterwege waren, und „von eisernen Männern erschlagen wurden“ (Diepenbrock S. 215), oder ihre Nachfolger, die Johanniter, welchen z. B. in Bofelesch der Sage nach ein gleiches Ende bereitet wurde (Strackerjan II. S. 234), vorgeschwebt haben. Vgl. auch die bei Ruhn und Schwarz Nordd. Sagen S. 293 berichtete Verdrängung der sagenhaften ersten Ansiedler des Saterlandes aus Westfriesland durch die Malteser (Johanniter).

„Sagelter vresen“ vereinnahmte Butterrente; Ertwin Ertmann († 1505) spricht in seiner *Chronica episcoporum Osnabrugensium*¹⁾ ebenfalls von „Sogelter fresen“; die Stadt Friesoythe führte ihren, sie von den Dörfern Alten-Dythe und Dythe bei Behta unterscheidenden Beinamen (*Oytha frisica*), weil sie den Sagelter Friesen am nächsten lag. — Das gewichtigste und älteste Zeugnis ist aber das Siegel des Landes (s. die Abbildung auf dem Titelblatt). Dasselbe zeigt eine gekrönte unbärtige Figur, mit Weltkugel in der Rechten und Scepter in der Linken, auf einem Throne, mit der Umschrift *S. parrochianorum in Sagelten*. Es kommt zum ersten Male an einer Urkunde vom 23. Mai 1400 im Staatsarchiv zu Lübeck vor,²⁾ gehört aber seinem Stil nach etwa der Mitte

¹⁾ Osnabrück. GD. I (1891) S. 113.

²⁾ Im Lüb. UB. IV Nr. 699 ist die Urkunde gedruckt, das Siegel (Nr. 30) aber nicht bestimmt. Die Uebereinstimmung der dortigen Beschreibung mit einem schlechten Abdruck aus dem 17. Jahrhundert im Oldenburger Archiv brachte mich auf die richtige Spur, und ein von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse freundlichst mitgeteilter Gipsabguß beseitigte alle Zweifel. Alle bisherigen Beschreibungen beruhen auf einer von Westendorp an Hettema und Posthumus gemachten Mitteilung (Hettema S. 171); die Blumen im Siegelbild werden dort für „schwärmende Bienen“ angesehen; Fr. Poppe, Zwischen Ems und Weser (S. 230) macht daraus „sog. Bienen — die Franziska, Streittagt der Franken“. Mit dem übrigen Inhalt der Saterländer Archivalade wurde am 23. December 1812 der damals noch vorhandene Siegelstempel auf Befehl der französischen Behörde meistbietend verkauft und von einem Saterländer erworben (Hettema S. 302. 303), scheint aber verschollen. — Ein angeblich zweites Siegel erwähnen Hettema und Posthumus (S. 172) nach der Angabe des Vogts Heidhaus: gekrönte sitzende Person mit der Umschrift *S. Jacobus patronus in Sagelten*; danach ist es öfter beschrieben, doch stets ungenau, als einen sitzenden „Heiligen“ darstellend (z. B. Nieberding Saterland S. 448), und für das Ramsloher Kirchensiegel ausgegeben. (Siebs, S. 244). Bei der Kirchenvisitation von 1651 kannte keine der

des 14. Jahrhunderts, event. einer noch früheren Zeit an. Die thronende Fürstenfigur ist Kaiser Karl d. Gr., welchen eine ganze Anzahl friesischer Gemeinden sich als Siegelbild erkoren hatte, in Erinnerung an die sagenhafte Privilegierung der Friesen durch ihn. Das Siegel bekundet, daß zur Zeit seiner Anfertigung die Insassen des Saterlandes sich als eine geschlossene Friesengemeinde fühlten, welche dieselben Freiheiten beanspruchte, wie ihre Landsleute im eigentlichen Friesland, und auf deren Grundlage ihre nationalfriesische Verfassung aufgebaut hatte. Siebs, welcher das Siegel nur aus den Beschreibungen in der Litteratur kennt, kommt hinsichtlich desselben zu ganz verkehrten Folgerungen. Er sagt (S. 247), die Aufnahme des Bildes Karls d. Gr. in das „Wappen“ sei wahrscheinlich durch die u. A. um 1700 von den Saterländern in einer Deduction an das Domkapitel zu Münster aufgestellte Behauptung, daß sie „Charle freye Friesen“ seien, veranlaßt worden, diese Behauptung gründe sich aber darauf, daß die Saterländer in späterer Zeit den Namen ihres Dorfes Scharrel an die gefälschten Friesenprivilegien Karls geknüpft hätten. In Wahrheit liegt die Sache wesentlich anders. Die Erinnerung an den sagenhaften Gnadenakt Kaiser Karls hatte sich, immer wieder angeregt durch den Anblick des alten Siegelbildes, selbständig bis in das 17. Jahrhundert hinein lebendig erhalten.

So hatten z. B. die Saterländer im Jahre 1678 ihrem Landesherrn, dem Bischof Ferdinand von Münster, vorgestellt „wie sie von weiland Kaiser Carolo Magno gloriwürdigster Gedächtnus nebst der Stadt Friesoythe mit Sagd-

Kirchen des Saterlandes ihren Patron; erst im Visitationsprotokoll von 1669 werden dieselben, und zwar S. Jacobus für Ramsloh, genannt (Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 348). Bis ein Abdruck dieses Siegels ermittelt wird, möchte ich die richtige Lesung der Legende bezweifeln.

und Fischereigerechtigkeit begnadigt seien.“ Im Kampfe um die Befreiung von der wider alles Herkommen ihnen auferlegten Landfolge führte dann ihr Procurator im Jahre 1684 aus, sie wären „bereits tempore Caroli Magni des Caroli freie Friesen genannt, und hätten noch heut das ihnen von diesem verliehene Siegel in Händen.“ Dieser Supplik legten sie einen beglaubigten, im Jahre 1683 gefertigten Extract bei aus „zwei im gräflich Tecklenburgischen Archiv befindlichen alten Verzeichnissen, darinnen stehet: Scarle freie fresen zu Dite und in Saderland.“ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Notiz auf die Urkunde vom 25. October 1400 zurück geht, in welcher Graf Nicolaus von Tecklenburg zu Gunsten des Bischofs von Münster auf alle Rechte in den Kirchspielen „van Dyte, van Krapendorf an Sagelterlande, an den Scharlevresen“ verzichtete. Der Tecklenburgische Archivar hatte nicht diese Urkunde, sondern ein Registraturbuch vor sich, dessen Verfasser, als er „Friesen“ schreiben wollte, die erste Silbe dieses Wortes in mechanischem Stumpfsinn verdoppelnd „Frie Friesen“ setzte. „Des Caroli freie Friesen“ oder die „Charlefrien Friesen“ verdanken also keiner volksetymologischen Deutung des Ortsnamens Scharrel ihren Ursprung, sondern einem gelehrten Einfall des Verfassers jener Supplik von 1684, B. Steuermann, der sich bei der älteren Namensform Scarle für Scharrel in dem ihm mitgetheilten Urkundenauszuge nichts zu denken mußte, und darum flugs daraus „s'Karle freie Friesen“ machte, eine Improvisation, welche gewiß den Beifall aller Interessenten fand, und deswegen aus einer Supplik in die andere übergieng.

Die comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, Sögelten (Sagelten), zu welcher auch die Sogelter (Sagelter) Friesen

des jetzigen Saterlandes gehörten, scheint sich früh aufgelöst zu haben, in der Weise, daß sich vorwiegend deutsche Elemente als „Gemeine Freie auf dem Hümmeling“ zusammenschlossen, während Friesen, in das jetzige Saterland sich zurückziehend, dorthin den alten Namen übertrugen, eine Namensverengerung, der wir z. B. auch im friesischen Rüstingen begegnen, das schließlich in Butjadingen, Stadland, friesische Wede auseinanderfiel, während der alte Name nur an einem kleinen Verwaltungsbezirke im jetzigen Seeverlande haften blieb. Neuzere Veranlassung zu dieser Scheidung läßt sich vielleicht in den blutigen Kriegen finden, welche Bischof Ludwig II. von Münster (1310—1357) gegen die Emsländischen Friesen führte,¹⁾ auch ohne daß es nötig wäre, eine Beteiligung der Sagelter Friesen an diesem Kampfe auf Seiten ihrer Stammesgenossen anzunehmen. Der siegreiche Bischof „venk allentelen der Bresen vele und dode se und berovede se und otmodigede se“. Diese Vorgänge konnten wol den friesischen Bevölkerungsteil der Grafschaft Sögel, welche von drei Seiten dem auf die Vernichtung der tecklenburgischen Macht abzielenden concentrischen Münsterschen Vordringen ausgesetzt war, bewegen, auf den von Westfalen aus nur sehr schwer zugänglichen Dünen der Sater-Ems eine kargliche, aber sichere Zuflucht zu suchen, die ihnen zugleich den Vorteil ungestörter Verbindung mit ihren ostfriesischen Landsleuten gewährte. Im Jahre 1335 gab es den verwaltungsrechtlichen Begriff der Grafschaft Sögel schon nicht mehr; am 25. November d. J. verkauften die Gebrüder Otto und Hermann von Dütth das Gogericht „oppen Homelinghen“ dem Grafen von Tecklenburg.²⁾ Recht deutlich wird die politische Sonderstellung der Hümmeling-

¹⁾ Münster. GD. I S. 45. 129.

²⁾ Niefert, Münster. UB. II S. 154.

linger aber durch die Urkunde vom 21. Januar 1394, laut deren sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster begeben. An derselben hängt a. N. das „Sigillum consulum terre in Hume(lin)ghe“, ¹⁾ v. Ledebur zufolge ²⁾ dem Anscheine nach aus dem 13. Jahrhundert herrührend. Wäre diese Vermuthung richtig, so müßten wir die staatliche Sonderexistenz des Saterlandes im engeren Sinne auch schon so früh ansehen, was doch fraglich erscheint. Zuverlässigere Schlüsse lassen sich auf die verschiedenartigen Beziehungen der Saterländer zur Stadt Friesoythe bauen. 1252 war letztere nichts als ein tecklenburgischer Herrenhof, im Jahre 1308 schon ein ansehnlicher Markttort (oppidum), welcher den Handelsverkehr zwischen Ostfriesland und Osnabrück vermittelte. ³⁾ Wir haben nun oben bereits gesehen, daß die Saterländer sich rühmten, zusammen mit Friesoythe von Karl d. Gr. freie Jagd und Fischerei erhalten zu haben; dieselben Rechte und Pflichten wie Friesoythe zu

¹⁾ Urk. bei Kindlinger, Gesch. d. D. Hörigkeit, S. 504. — Deutet die Umschrift noch auf friesische Verwaltungsorganisation?

²⁾ Land und Volk der Brukterer. S. 101 Num. 338. — Diepenbrock, Meppen, S. 43 Anm. 69 benützt entweder dieselbe Quelle wie Ledebur (Kindlingers Hschr. Sammlung Bd. III Nr. 207) oder schreibt das Citat des letzteren nach, kommt aber zu dem Ergebnis, daß der Hümmling „in Urkunden des M. N. im 13. Jahrhundert terre (sic) in Humelinghe“ heiße.

³⁾ Die Streitigkeiten der Friesen mit dem Bistum Münster 1270—1276, welche zur Arrestierung friesischer Schiffe in Meppen und zur Gefangennahme Münsterscher Kaufleute in Friesland führten, und ebenso die am 24. October 1276 darüber geschlossene Sühne, für deren Aufrechterhaltung die Friesen alle ihre in Münsterschen Häfen und Märkten befindlichen Schiffe mit Waaren und Mannschaft zum Pfande setzten (Niesert Münster. NB. I S. 82), werden die Veranlassung geworden sein, daß sich der Handel, von den Tecklenburger Gräfen gefördert, nach Friesoythe zog. Darüber, wie Münster den verlorenen Vorteil wiederzugewinnen suchte, vgl. Diepenbrock, Meppen, S. 168.

besitzen behaupteten sie stets; nach Friesoythe lieferten sie ihre jährliche Butterrente, in Friesoythe wurde über sie Harnisch-Schau gehalten, in Friesoythe saß, wenigstens zu Münsterscher Zeit, ihr ordentlicher Richter; kurz, so versicherten sie wieder und wieder „zu Friesoythe hätten sie sich immer gehalten“. Andererseits hieß, wie ebenfalls bereits bemerkt, Friesoythe nach ihnen das Friesische.¹⁾ Alles das deutet auf eine gewisse Gemeinsamkeit der Entwicklung, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Constituierung der selbständigen politischen Gemeinde des Saterlandes mit dem Aufblühen Friesoythes als Marktort in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zusammenfalle.

Das Saterland war aber schon vor dieser Zeit bewohnt. Die Johanniter besaßen im Jahre 1319 seit geraumer Zeit die benachbarte Commende Bokeloch;²⁾ über die dazu gehörigen Moore hatten die Bewohner des Saterlandes von jeher eine freie unbestrittene Straße nach Ostfriesland, befanden sich also jedenfalls in rechtsverjährtem Besitz derselben, als die Ordensritter sich ansiedelten. Ferner setzt die in den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts beginnende handelspolitische Entwicklung Friesoythes mit Notwendigkeit eine gewisse Cultur im Saterlande voraus. Die Art der Schifffahrt auf der Sater-Emis ist seit Jahrhunderten unverändert geblieben. Die zahllosen Windungen des Flüsschens gestatten in der Regel nur mühselige Treidelfahrt, wie sie im Jahre 1588 von den Saterländern anschaulich geschildert wird: „sie, ihre Weiber, Kinder und Gefinde mußten Tag und Nacht, früh und spät, Winters und

¹⁾ G. Beninga, edit. 1723 S. 16 rechnet es gar zu Friesland.

²⁾ Friedlaender, Ostfr. UB. I S. 44.

Sommers, ihre Schiffe mit voller Fracht bei Gegenwind auf- und abziehen, selbst zu Zeiten, wenn es naß und faul, auch des Winters, wenn es „geeißelt“ und einem Jeden das Gehen auf harter Erde sauer werde“ „Es gehe auch bisweilen das Wasser aus über das Gemörte, also daß sie mit vollem Schiffe über Land fahren müßten . . . wie sie dann gleichfalls in solchen Windstürmen und Flußzeiten den rechten Strom mit ihren Schiffen nicht bewahren könnten, sondern vom Sturmwind hin und her über Land und Sträucher, die dann alle unter Wasser seien, getrieben würden“. Regelmäßiger Schiffsverkehr war also nur durch die mit den Vertlichkeiten genau vertrauten Uferanwohner aufrecht zu erhalten, und bedingt mit Notwendigkeit deren Vorhandensein.

Daß diese ersten Urbauer aber keine Friesen sondern Westfalen gewesen, ist nach den für die Auflösung der Grafschaft Sögelten vermutungsweise gewonnenen Daten wahrscheinlich, und wird durch andere Anzeichen unterstützt. „Die mehrfachen Beziehungen zum Hümmeling, die von Strackerjan in den Sagen (II, 224) gemeldet werden“¹⁾ und welche nach Siebs (S. 245) „auf die Herkunft aus Westfalen hinweisen“ sollen, möchte ich freilich nicht dazu rechnen. Denn was von solchen Beziehungen bekannt ist, deutet meines Erachtens mehr auf die einer späteren Periode angehörige Abzweigung des jetzigen Sagelterlandes von der ehemaligen friesisch-westfälischen Grafschaft Sögelten, als auf die Nationalität seiner Urbewohner. Dagegen scheinen die Ortsnamen ihrer Bildung nach deutsch, und finden namentlich mehr oder weniger zahlreiche Analogien in den

¹⁾ Das Citat ist wol nicht richtig. S. 225 steht die Sage, daß Saterland ehemals in Bokeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen sei; vgl. oben S. 12.

benachbarten rein deutschen Gegenden. Zu Ramsloh stellt sich das alte Ramasla (jetzt Kamelsloh) bei Harburg; zu Scharrel das gleichnamige Dorf bei Edewecht im Herzogtum Oldenburg, dgl. bei Neustadt am Rügenberg, in der Herrschaft Diepholz, und Scharrel bei Fallingbostenel;¹⁾ neben Bollingen findet sich Bollingerfähr bei Meppen,²⁾ neben Hollen (Holle) begegnet uns eine größere Anzahl gleichlautender Ortschaften, Holle in Diepholz, bei Osterholz, bei Oldenburg, Hollen bei Lehe, Hoya, Rotenburg, Neuhaus a. d. Oste, Diepholz, Behta, Delmenhorst, Rastede, Achim.³⁾ Besonders bedeutsam erscheint aber, daß in der Schriftsprache ausschließlich, selbst in Urkunden, die im Saterlande für Saterländer abgefaßt sind, die deutschen Ortsnamen, nicht ihre Saterländischen Dialektformen⁴⁾ angewendet werden. Wir schließen daraus, daß die deutschen Namen dieser Ortschaften schon feststanden, als die vom Hümmeling herabgedrängten Friesen sich in ihnen niederließen. Durch die Ansiedelung von Friesen inmitten einer schon vorhandenen deutschen Bevölkerung erklärt sich auch der bei der letzteren geringer Zahl sonst unverständliche Einfluß auf die Gestaltung von Verfassung, Recht und Sitte, wie auf die Bauart der Häuser.⁵⁾

Vielleicht gestatten uns die Ortsnamen sogar einen Rückschluß auf das Aussehen des Landes zur Zeit seiner

1) Daneben aber in Friesland Scharrel (1588 Lutken Scharle, 1616 Scarl) bei Detern, und bei Staveren im Westergau (1412 Scarle, 1487 Scherl, v. Richthofen, Unterf. II S. 652).

2) In Friesland Bollinghausen bei Leer.

3) Daneben in Friesland Hollen (früher Holne) nordöstlich von Detern, im alten Moormerland.

4) Ramsloh = Romelse, Scharrel = Scheddel, Strücklingen = Strufelje; Siebs S. 245. — Man beachte in Gegensatz dazu die friesische Namensform der Grafschaft Sigiltra.

5) Vgl. Siebs S. 263.

ersten Besiedelung. Ehe die Marka sich mit der Dhe vereinigt, um in das Saterland einzutreten, fließt sie an Eller-broek vorüber; Scarle (auf Mercators Karte Scharloo), Ramsloh haben in der zweiten Silbe das nnd. lo = Wald; bei Scharrel und Bofelesch erwähnt noch Nieberding (Saterland S. 440) große Eichengehölze;¹⁾ jenseits der ostfriesischen Grenze liegt dann wieder ein Scharrel, nicht weit davon Barßel.²⁾ Die Ufer der Saterems waren also wohl mit dichter Waldung bedeckt, gleich dem Hümme-ling, dessen Ortsnamen vielfach eine ähnliche Zusammen-setzung zeigen,³⁾ und dessen Wildreichtum noch lange berühmt war.

In der Saterländer Tradition spielen die drei Familien Awick in Scharrel, Block in Ramsloh und Kerckhof in Strücklingen eine besondere Rolle. Sie sollen nach der großen Flut von 1277 aus Westfriesland eingewandert und Stammväter aller Saterländer geworden sein.⁴⁾ Dem gegen-

1) Vgl. die Flurnamen „Holt“ bei Scharrel (L. Strackerjan II 229), Huddenjebom (ibid. I 316, Hudenkebom Siebs S. 391 Num. 3); die Sage von dem großen Walde zwischen Bollingen und Osterhausen (L. Strackerjan II S. 232.).

2) = Barkel, mit friesischer Aussprache des k?, Birkenwald.

3) Soegel (Sugi-la), Werpelo (Wydrop-la), Ostenwalde (Walbi), Lorus (La-dorp).

4) L. Strackerjan II S. 224. Die Sage, wie sie Siebs (S. 245) dem Volksmunde nacherzählt, lautet nicht anders. Vgl. auch Kuhn und Schwarz, Nordd. Sagen S. 284, wo als vierte Familie die Borgmann hinzutreten. Wenn nach Hoche (S. 160) der alte Wilmsen behauptete, die Saterländer seien aus Bourtange gekommen, so halte ich das für eine Erfindung des schlauen Erzählers oder für ein Mißverständnis Hoches. Eines wie das Andere könnte auf einer Erzählung von dem Ueberfall des Saterlandes durch die Bourtanger Besatzung am 13. August 1672, der Fortführung saterländischer Geiseln und deren Rückkehr beruhen. — Nach einer Supplik von 1779 (Hettema und Posthumus S. 357) soll das Saterland „altershero aus 7 Erben bestehen“.

über constatirt Siebs (S. 246), daß diese Familien ihren Namen nach westfälisch und vielleicht schon vor der friesischen Besiedlung im Lande ansässig gewesen seien. Ein Hage Block¹⁾ kommt urkundlich 1403 vor, Wichmann Block ebenso 1458; in dem ältesten, durchaus zuverlässigen Einwohnerverzeichnis (Schatzregister) des Landes von 1473 werden je ein Brand Block in Scharrel und Utende und ein Driek Block in Ramsloh, aber weder ein Awick noch ein Kerckhof genannt. Der Knappe Garlich Awick, dessen Wohnort nicht genannt wird, dessen direkte Nachkommen aber in Scharrel ansässig waren, wurde am 2. November 1495 von Graf Gerd von Oldenburg mit einem Drittel des Zehnten zu Lorup auf dem Hümmeling belehnt;²⁾ er gehörte also, was beachtenswert, einer ritterbürtigen Familie an;³⁾ seine Descendenz jedoch führte nach den vorliegenden Lehnbriefen ein bezügliches Prädicat niemals wieder.

Das nächste erhaltene Schatzungsregister von 1535 nennt Claus Awick in Scharrel,⁴⁾ Else (Mannsname) Block ebenda, aber ebenso wenig wie das Register von 1473 einen Kerckhof; statt dessen kommt in beiden Registern mehrfach in allen drei Dörfern eine Familie Brochof,

¹⁾ Die Abschrift der Urkunde aus der Mitte des 17. Jh. nennt ihn zwar H. Bolcke, und er könnte daher der 1473 und später in Ramsloh vorkommenden Familie Bolcken angehören; als seine Lehns-erben (im Besitz des Zehnten zu Bösel) erscheinen aber Wichmann, später Alick und Focke Block, sämtlich zu Hollen; ich möchte daher in der Abschrift einen Schreibfehler annehmen.

²⁾ In diesem Lehnbriefe und den folgenden von 1509 und 1527 hat der Name bemerkenswerter Weise die patronymische Form Awing.

³⁾ Vgl. Heek, Allfries. Ger. Verf. S. 225. Nach Kuhn und Schwarz, Nordd. Sag. 285 wäre die Familie zur Teilnahme an den münsterischen Landtagen berechtigt gewesen.

⁴⁾ Derselbe kommt urkundlich 1509 und 1527 vor.

Broickhof, vor.¹⁾ Für die Besiedelungsgeschichte des Saterlandes ist die Sage von den drei Urfamilien also schlechterdings nicht zu verwerten.

Die oben erwähnten Schatzregister sind von Wert, um das Mischungsverhältnis friesischer und sächsischer Elemente im Saterlande in verhältnismäßig früher Zeit zu ermitteln. Sind dieselben auch von den Pfarrern zusammengestellt, welche in der Regel nichtfriesischer Nationalität gewesen zu sein scheinen,²⁾ und für den Gebrauch der münsterischen Oberbehörden bestimmt, so ist doch nicht anzunehmen, daß die mehrfach vorkommenden, von Vertlichkeiten oder Berufsarten entlehnten Personennamen ad hoc aus dem Friesischen in das Niederdeutsche übersetzt seien. Auch die Abfassung der Landgerichtsordnung von 1587 und der Schüttemeisterordnung, von denen weiterhin noch die Rede sein wird, in niederdeutscher Mundart bekundet, daß damals, wie jetzt, letztere die auch von den Friesen verstandene und gesprochene Amtssprache gewesen sei, während das Friesische auf die Familie beschränkt blieb. Um ein Bild von dieser Zusammensetzung zu geben, genügt es für unsere Zwecke, das älteste Register von 1473 zu durchmustern, in welchem alle Personen von 12 Jahren und darüber aufgezählt sind.

Scharrel hatte demnach 60 Haushaltungen mit 163 Köpfen. Darunter finden sich außer Personen mit den deutschen Familiennamen Brand Block, Hillen Kopp, Bene Brochoff, Hermann Brochoff, folgende deutsche Berufsamen: Henning Schroder, Johann Mollner, Jolken Kremer, Bene Schroder, Borchard Schomaker, Gode Smit.

¹⁾ Im benachbarten Altenoythe wird 1473 ein Diricus bi den Kerchofe genannt.

²⁾ 1359 Bernd Swartewold Kirchherr in Utende: 1415 Godecke Stoet dgl.; dagegen 1475 Herr Ageld (Nheldt) dgl.

Kamsloh hatte 44 Haushaltungen mit 112 Köpfen; darunter Eylard uppen Orde, Memme Kruse, Tamme Schriver, Eylard Schutte, Lutet Brochoff, Focke Brese, Olrick Block, Kemmer up der Borch, Gerd Winsenborch, Focke Kopmann.

Utende (Strücklingen) hatte 39 Haushaltungen mit 110 Köpfen; darunter Brand Block, Eylard Schutte, Hage Stanvaste, W (das weitere durch einen alten Fleck unleserlich) Rekerse, Eylard Lange.

Als die Hümmling-Friesen sich im Saterlande heimisch machten, fanden sie nur eine Kirche in demselben vor;¹⁾ das lehrt die Umschrift des Landesiegels, der zufolge politische und kirchliche Gemeinde des Landes Bagelsten noch zu sammenfielen. Nach der Rolle, welche die Kirche zu Kamsloh in der Verfassung des Ländchens spielte, zu schließen, muß sie dieses älteste und anfänglich einzige Gotteshaus gewesen sein; daß der Ort selbst erst verhältnismäßig spät, 1459, urkundlich vorkommt,²⁾ steht dem nicht entgegen. Welche der beiden anderen Kirchen zunächst erbaut wurde, ist nicht festzustellen; zuerst genannt wird, 1359, die von Utende,³⁾ welchen Ort Siebs (S. 243) damals irrtümlich von den Johannitern besessen sein läßt. Die Kirche stand nicht innerhalb desselben, sondern eine Strecke Weges von demselben entfernt; rings um sie baute sich im Laufe der Zeit ein neuer Ort an, der Strücklingen genannt wurde (zuerst

¹⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 389 bemerkt hinsichtlich der saterländischen Kirchen: „über das Alter dieser anfänglichen Besiedlung (von Norden her aus Ostfriesland) vermag nur das der Kirchen Anhalt zu geben, welches letztere bis in die Zeit der Kreuzzüge (!) zurückreichen soll.“

²⁾ Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 612.

³⁾ l. c. S. 80.

1473 erwähnt) und Utende allmählich so überflügelte, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts (1596) Kirche und Kirchspiel nach ihm den Namen erhielten.

Aus dem Umstande, daß auf der großen Glocke zu Scharrel die Jahreszahl 1427¹⁾ stand, möchte Siebs (S. 256 Anm. 1) folgern, daß dieses Dorf erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein vollständiges Kirchspiel geworden sei, doch ohne zwingenden Grund; daß das Geläut bei Erbauung der Kirche nicht gleich vollzählig vorhanden war, sondern erst nach und nach vervollständigt wurde, ist wol denkbar. Der Ort hieß im 16. und 17. Jahrhundert Groten Scharle; den Gegensatz dazu bildete nach der Karte des Saterlandes von 1588 im Oldenburger Archive die kleine Ortschaft Lutken Scharle in Ostfriesland, südlich von Detern.

Von den übrigen Dörfern des Saterlandes werden in früherer Zeit genannt: Bollingen zusammen mit Utende 1359 als Boldinck (1415 Baldefinge), Hollen (Holle) 1458. Einen Ort Kleinhausen, aus dem 1614 und 1615 je einer der regierenden „Zwölfer“ erwählt wurde, vermag ich nicht nachzuweisen.

Mit der Grafschaft Sögel stand das jetzige Saterland zu Beginn seiner Geschichte selbstverständlich unter der Hoheit der Grafen von Tecklenburg. Wenn man mehrfach liest, letztere hätten von ihrer Feste Friesyothe aus in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erst einige friesische Häuptlinge in der Nachbarschaft und dann die Saterländer sich unterjocht,²⁾ so beruht dieß auf unzulänglicher Anschauung

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 472 gibt 1472 an.

²⁾ Z. B. bei Nieberding, Saterland S. 452. Als Gewährsmann wird in der Regel Holsche (Histo. topogr. statist. Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg, 1788, S. 56. 51) angeführt, dessen geschichtliche

von der geschichtlichen Entwicklung des Saterlandes, welche dessen Zusammenhang mit der alten Grafschaft Sögel auf dem Hümmling nicht erkannte, und vielleicht auf dem Mißverstehen einer Stelle in Erdwin Ertmanns († 1505) Chronik der Bischöfe von Osnabrück,¹⁾ wo es von einem Grafen Otto von Tecklenburg (gemeint ist der ca. 1360—1394 regierende) heißt: *extunc dives et potens possedit castra Cloppenborch, Oytam, Snappen, Frisiam quoque dictam de Zogelterfresen*. Der Charakter der ersten und einzigen Abgabe des Saterlandes, der in einer jährlichen Butterlieferung bestehenden „Erbpacht“, deutet vielmehr auf eine friedliche Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den als Grundherren anerkannten Grafen und den Ansiedlern, und stammte jedenfalls schon aus vorfriesischer Zeit.

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts brach die Macht der Tecklenburger in diesem Landstrich zusammen. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück sowie die Städte Münster und Osnabrück verbündeten sich am 18. Juni 1393

Darstellung durchaus unselbständig und wertlos ist. Hoche S. 158 berichtet übrigens schon eine ihm vom alten „Wilmsen“ erzählte Sage, welche die Entstehung des Namens Saterland an einen für die Bewohner desselben unglücklichen Krieg mit einem Grafen von Tecklenburg anknüpft. — Bei Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 389 hat dieser Abschnitt der Saterländischen Geschichte folgende Gestaltung erhalten: „geschichtlich beglaubigte Nachrichten über die Saterländer reichen nicht viel hinter das Jahr 1400 (!) zurück. Damals saß ihnen nahe auf seiner Burg zu Dythe ein Graf Nicolaus von Tecklenburg.“ Dieser hätte, vielleicht infolge unglücklicher Fehden der Saterländer mit dem Bischof von Osnabrück (!), sich des Ländchens bemächtigt, und ihm den „Grafenschott“ auferlegt. „Ein Enkel des Erwerbers, der raublustige Graf Nicolaus II“, habe unter dem 25. October 1400 Kloppenburg und Friesoythe und damit auch das Saterland an Osnabrück und Münster abtreten müssen.

¹⁾ Osnabr. GD. I, 1891 S. 113.

zur Bekämpfung des unruhigen Grafen Nicolaus. Sie eroberten die Kloppenburg und die Burg Friesoythe¹⁾ und nahmen die dazu gehörigen Amtsbezirke gemeinschaftlich in Besitz. Die Freien auf dem Hümmling fügten sich gern in diesen Wechsel; schon am 21. Januar 1394 begaben sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster, so lange derselbe die Kloppenburg innehaben würde.

Nicht so einfach entwickelten sich die Dinge im Saterlande.

Die unaufhörlichen Kämpfe der Tecklenburger Grafen mit ihren geistlichen Nachbarn waren für die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit in diesem entlegensten, unzugänglichen und ärmlichen Winkel ihres Gebietes so ungünstig wie möglich gewesen. Die Grafen werden zufrieden gewesen sein, wenn die jährliche Rente mehr oder weniger prompt einging. Das Verhältnis zwischen ihnen und den Saterländern war, wenn auch auf anderm Rechtsfundament beruhend, tatsächlich kaum anders als das zwischen den friesischen Destringern und den Grafen von Oldenburg. Die kleine Gemeinde, deren ausschlaggebende friesische Majorität ihrer Zugehörigkeit zur „menheit des ganzen Landes to Ostvresland twischen der Emeje und der Wesere“ schon längst durch Aufnahme der Schibboleths der Friesenfreiheit, des Karlsbildnisses, in ihr Landesiegel unzweideutigen Ausdruck gegeben hatte, verlegte natürlich in der herrenlosen Zeit nach der Eroberung der beiden Tecklenburgischen Burgen in ihrer Nähe durch Münster und Osnabrück den Schwerpunkt ihres Wesens noch nachdrücklicher stromabwärts. Gerade in diese Periode fallen die ersten und einzigen urkundlich beglaubigten Versuche der Saterländer, eine

¹⁾ Florenz v. Bevelinghosen, Chronik d. Bischöfe von Münster (Münster. G.D. I S. 80).

gewisse politische Rolle zu spielen. / Einerseits wird dabei ihr Streben dahin gegangen sein, durch engeren Anschluß an das friesische Ganze einen Rückhalt bei der ersehnten Abschüttelung jedes Abhängigkeitsverhältnisses zu irgendwelchem westfälischen Großen zu erhalten, andererseits hatten sie aber wol gleichzeitig sich der Annectionsgelüste stammverwandter Häuptlinge zu erwehren. / Es scheint, als habe das Geschlecht Dekos tom Brof, des Häuptlings im Auricher- und Brofmerlande, den Verlauf der Tecklenburg-Münstersehen Fehde benutzend, seine begehrlichen Hände nach dem kleinen Ländchen ausgestreckt, nachdem er das benachbarte Oberledingerland sich unterworfen, und den Freibrief zu weiteren Vergewaltigungen durch die Belehnung seitens des Grafen von Holland, Herzog Albrechts von Baiern, mit allen seinen Besitzungen zwischen Ems und Weser, insbesondere aber auch mit denen, die er noch „vererigen ende becreftigen“ mochte, erhalten hatte.¹⁾ Wol aus diesem Grunde beteiligten sie sich in hervorragender Weise an dem Kampfe Focko Alenas, des Parteigängers Kenos tom Brof, gegen dessen gewalttätigen und eroberungslustigen Halbbruder Widzel, in den sich auch die benachbarten Bischöfe und die Oldenburger mischten. Diese Fehde endete mit dem Tode Widzels in der Kirche zu Determ am 24. April 1399, welchen die Angehörigen des Gefallenen in erster Linie den Saterländern beimäßen.²⁾

¹⁾ Lehnsrevers Widzels und Volkmar Alenas vom 11. September 1398, Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 141. — Vgl. Mirnheim, Hamburg und Ostfriesland, S. 11.

²⁾ E. Beninga (1723) S. 168. U. Emmius (1616) S. 238. Vgl. Mirnheim S. 46. Die Nachrichten über Veranlassung und nähere Umstände des Kampfes sind unklar und einander widersprechend, vgl. Wiarda, Ostfries. Gesch. I S. 364 ff.; urkundlich gesichert ist nur der Tod Widzels und die besondere Schuld der Saterländer an demselben, vgl. die folgende Note.

Keno, der nun das Regiment antrat, lohnte ihnen mit Undank; noch sein Sohn Deke d. S. behielt sich im Jahre 1424 vor, den noch nicht gesühnten „ungnädigen Totschlag“ Widzels und seiner Freunde an ihnen zu rächen.¹⁾

Das folgende Jahr brachte den großen Kampf der Hansestädte gegen die ostfriesischen Häuptlinge, die Beschützer der Vitalienbrüder. Ob die Saterländer dabei tätig eingriffen, ist unbekannt; jedenfalls finden wir bei den Verhandlungen nach Beendigung der Feindseligkeiten im Mai ihre Abgesandten in Emden. Mit den Häuptlingen und der „menheit“ des ganzen Landes Ostfriesland zwischen Ems und Weser übernahmen sie dort am 23. Mai die gemeinsame Verpflichtung, keine Vitalienbrüder mehr zu hegen,²⁾ und verbürgten sich an dem nämlichen Tage für die Sühne zwischen den beiden feindlichen Häuptlingsparteien im Lande.³⁾

Dieser kurze Aufschwung der Saterländer in der Richtung nationalfriesischer Politik ist offenbar die Veranlassung geworden, daß der Tractat von den 7 Seeländen (1417) das Saterland zu diesen zählt,⁴⁾ und daß wir Abbo Entmius eine kurze aber charakteristische Beschreibung desselben verdanken.⁵⁾

Den Verbündeten von 1393 konnten derartige Selbstständigkeitsgelüste im Interesse der merkantilen Entwicklung des durch die Belagerung und Eroberung arg geschädigten Friesoythe nur bedenklich erscheinen. Sich selbst überlassen, mußte das Ländchen sehr bald in die Gewalt einer der mit

1) Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 290.

2) Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 145.

3) l. c. S. 691.

4) v. Richthofen, Untersf. II, 6.

5) 1592 geschrieben, gedr. 1596, in der 1. Decade der *Rer. Frisic.* Hist. (edit. 1616 lib. II p. 121), und 1616, *Periegesis* p. 41.

Erbitterung einander bekämpfenden ostfriesischen Häuptlingsfamilien fallen, welche, bei der Steuerlosigkeit der Staatskunst der friesischen Factionen, im Stande war, plötzlich den Transit-Handel, welcher das Lebenselement der jungen Stadt bildete, jäh zu unterbrechen; ¹⁾ während unter zuverlässiger Führung es wol geeignet war, als Bindeglied und Puffer zwischen Westfalen und Friesland zu dienen. Die stets wachsame und entschlossene Münstersche Regierung hatte dieß rechtzeitig erkannt und sich zunächst am 28. Dec. 1397 ²⁾ vom Bischof von Osnabrück dessen Anteil an der Eroberung abtreten lassen; das Mitbesitzrecht der Städte Münster und Osnabrück wurde de facto bei Seite geschoben. Nachdem dann im Verlaufe des wiederausbrechenden Krieges mit Tecklenburg Graf Nicolaus auch in seinem Stammlande völlig zu Boden geworfen, mußte er am 25. October 1400 auf eine ganze Reihe seiner Besitzungen, insbesondere auf die in den Aemtern Kloppenburg und Friesoythe, verzichten. Der Passus dieser Urkunde, in welchem das Saterland genannt wird, ist nicht ganz verständlich und hat zu den verschiedenartigsten Deutungen Anlaß gegeben. Es heißt da, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen (Alten-)Dythe, Krapendorf (Kloppenburg), Lastrup,

¹⁾ Dieß ergibt sich recht deutlich aus der Urkunde vom 5. Mai 1457 (Friedlaender, Ostfries. UB. I, S. 628) in welcher die Stadt Groningen und die Ummelände sich im Vertrage mit den Häuptlingen von Greetfiel und Esens den ungehinderten Handelsverkehr nach Westfalen, in Sageederland, nach Friesoythe u. s. w. sichern. Daß beiderseitig der möglichste fiskalische Nutzen aus diesem Verkehr gezogen wurde, ist begreiflich; 1497 sah man sich aber doch genötigt, den Zoll einerseits im Saterlande wie andererseits in Pottshausen aufzuheben (Friedlaender, Ostfries. UB. II S. 566); die Schiffsabgabe im Saterlande, das „olde bruggegelt“, (1 Stüver für jedes Schiff), blieb dagegen bestehen.

²⁾ Urf. gedr. bei Helttema S. 287.

Essen, Lönningen, Liernern, Molbergen, „an den Waterstrome, an Sagelterlande, an den Scharlevresen“. Unter dem Bezirk „an dem Waterstrome“ hat man von je, soviel ich sehe ohne besondere Begründung¹⁾, die Gegend von Barßel verstanden; ihre Bestätigung erhält diese Annahme durch die Karte Gerhard Mercators „Emden et Oldenborch comitatus“ (1585), wo dieser Landstrich ausdrücklich den Namen „op die waterstroom“ führt. Wie aber verhalten sich die Begriffe „Sagelterland“ und „Scharlevresen“ zu einander? v. Ledebur²⁾ sah in ersterem „das Land um Sögel, die alte comitia Sigiltra oder das Humelingerland“, in letzteren die nach dem Dorfe Scharrel benannten Bewohner des heutigen Saterlandes. Dieß ist irrig, denn die Urkunde selbst zählt weiterhin die ebenfalls abgetretenen Besitzungen im Emslande, „bi namen up den Hümelingen“ auf. Nieberding (Saterland S. 470) versteht unter „Sagelterland“ Ramsloh, unter den „Scharlevresen“ Scharrel, „weil wahrscheinlich diese neuen Kirchspiele noch keine festen Namen hatten, womit man sie bezeichnen konnte, während Strücklingen, da es noch nicht benannt, wol keine eigene Kirche hatte, und seinen Gottesdienst wol in der Kapelle zu Bofeleich hielt“. Derselben Ansicht ist v. Richthofen (Untersuch. II S. 1303), ausdrücklich hervorhebend, daß Scharrel also damals nicht zum Saterlande gerechnet wurde. Auch Siebs (S. 246) erblickt in den Worten der Urkunde eine Gegenüberstellung der Friesen in Scharrel und der anderen Saterländer, weil entweder Scharrel zur Zeit der

1) Nur v. Richthofen Unters. II S. 1302 in der Anmerkung versucht eine solche, indem er darauf hinweist, daß im Oldenburg. Lagerbuch des Jacob v. d. Specken v. J. 1428 das von Godensholt nach der Snappenburg bei Barßel fließende Tief kurzweg der „Strom“ genannt wird (Chrentraut, Fries. Arch. I S. 445).

2) Bruckerer S. 100 Anm. 387.

friesischen Besiedlung noch unbewohnt gewesen sei, und deshalb nachher im Gegensatz zu den übrigen Dörfern eine rein friesische Bevölkerung gezeigt habe, oder weil der Name Scharrel damals noch nicht als Ortsname empfunden, sondern als Appellativum gebraucht worden sei.

Daß Scharrel 1400 nicht zum Saterlande gerechnet worden sei, wird m. E. dadurch ausgeschlossen, daß schon 1393 der „grevenschat“, welchen das Saterland zu leisten hatte, 4 $\frac{1}{2}$ Tonnen Butter betrug, also genau so viel wie noch bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, daß dieser aber, wenn er ursprünglich nur aus den beiden Gemeinden Ramsloh und Utende (Strücklingen) erhoben worden, ganz unzweifelhaft nach dem Zutritt der dritten größten Gemeinde, die schon 1473 fast um die Hälfte größer als Ramsloh war, erheblich erhöht worden wäre. Oder mit anderen Worten: wenn Saterland im 19. Jahrhundert aus 3 Gemeinden dieselben Abgaben zahlte wie 1393, so muß in letzterem Jahre mindestens dieselbe Anzahl von Gemeinden vorhanden gewesen sein, und zwar eben Ramsloh, Utende (Strücklingen) und Scharrel.

Eine befriedigende Erklärung der „Scharlevresen“ weiß ich freilich auch nicht zu geben. Daß es Gattungsname für sämtliche Bewohner des Saterlandes gewesen sei (etwa Grenz-Friesen, vgl. Siebs S. 246), wie man im 17. Jahrhundert auf Grund der oben erwähnten Interpolation und mit falscher Erklärung annahm, scheint mir der Wortfügung nach, und weil der amtliche, unzweideutige Name des Ländchens, Sagelten, durch das Landesiegel als schon im 14. Jahrhundert feststehend nachgewiesen ist, unannehmbar. Meines Bedünkens bleibt nichts anderes übrig, als, wie auch Hettema und Posthumus (S. 62) angedeutet haben, an das benachbarte ostfriesische Dorf Scharrel, südlich von Detern zu denken, dessen Benennung als Lutken-Scharrel

(1588), dem Saterfchen Groten=Scharrel (1554) gegenübergestellt, doch darauf deutet, daß Beziehungen irgendwelcher Art zwischen beiden Ortschaften vorhanden gewesen sein müssen.

Freilich läßt sich nicht nachweisen, daß die Tecklenburger Grafen in dem ostfriesischen Lutken=Scharrel, als Zubehör von Friesoythe, irgend welche Hoheitsrechte ausgeübt haben. Dieses Schweigen unserer sehr spärlichen Quellen beweist aber, bei Berücksichtigung der unendlich verworrenen Grenzverhältnisse in diesen Gegenden, noch weniger als die positive Angabe Kenos tom Brok in seinem Lehnsauftrag an den Grafen von Geldern am 11. Juni 1401, daß auch „dat lant van Sagelsterlande mit den sloeten darin belegen“ zu seinem Besitztum gehöre¹⁾. Diese Urkunde und die in ihr zu Tage tretenden Ansprüche beweisen, wie richtig Münster die Gefahr der Situation erkannt hatte; die Erwähnung von „Saterländischen Schlössern“ lehrt aber zugleich, daß Keno im Wesentlichen nur leere Redensarten spendet. Von „Steinhäusern“ im Saterlande weiß zwar die Tradition mancherlei zu erzählen; daß die echte Sage, wie sie Kuhn und Schwarz aufgezeichnet, dabei an keine Burgen dachte, zeigt ihre Verwechslung mit den cyklopischen Steinkammern megalithischer Denkmäler (s. S. 13); die spätere Auffassung ist sicherlich durch die an sich nicht volkstümliche, von den Referenten mit rückwirkender Kraft hineingetragene Lust an ritterlicher Romantik beeinflusst worden. Deutlich ist dieß mit den „Resten eines alten massiven Gebäudes, anscheinend einer Burg“ auf einem Hügel östlich von Hollen der Fall, welche Nieberding²⁾ beschreibt, die aber von einer

¹⁾ Friedlaender Ostfries. UB. II. S. 698.

²⁾ Saterland S. 441; vgl. auch Siebs S. 259, der darüber einen Dialektbericht aus dem Volksmunde bringt.

im Mansfelder Durchzug zerstörten Kapelle herrühren.¹⁾ Daß die angeseheneren Familien neben ihren Wohnhäusern auch solche, in Notfällen sichere Zuflucht bietende citadellenartige Bauten besaßen, wie sie ganz Friesland, aber auch Westfalen kennt, soll darum nicht angezweifelt werden; spricht doch sogar der Name des oben (S. 26) beim Jahre 1473 erwähnten Kemmer up der borch für eine befestigte Wohnanlage in größerem Stil.

Praktische Folgen hat der Lehnsauftrag des Saterlandes durch Reno tom Brok an Geldern keine gehabt; die einzige Beziehung des Ländchens zu letzterem, welche mir begegnet ist, sich aber auf die einfachste Weise erklärt, ist der Fund eines Goldgulden Karls III von Geldern (1492) in Scharrel.²⁾ Münster ließ sich denn auch dadurch nicht anfechten; es behauptete den Besitz, indem es den Einzigen, der denselben nachmals hätte streitig machen können, Fokko Ufena, in den schweren Kämpfen mit seinen friesischen Rivalen durch mannichfache Unterstützung sich zu Dank verpflichtete.

Das Saterland selbst mußte unter diesen Umständen sich wol fügen.³⁾ Als am 10. November 1430 alle Friesen von Stavoren bis über die Tade sich feierlich verbanden, frei und friesisch zu bleiben, König Karls Recht und der Friesen gemeines Landrecht zu wahren, und mit Daransetzung von Leib und Gut alle deutschen Herren dem Lande fern zu halten, finden wir die Saterländer nicht mehr unter den Verbündeten genannt, ein unzweideutiger Beweis dafür, daß sie auf ihre friesische Sonderpolitik verzichtet und den Bischof

¹⁾ Vgl. Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 352.

²⁾ Oldenburg. Blätt. VII (1823) Nr. 27.

³⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 390 weiß hierüber zu berichten: „Münster ließ anfänglich den Saterländern ihre alten Einrichtungen, ja griff nicht einmal in deren Beziehungen zu Ostfriesland

von Münster als ihren Landesherrn anerkannt hatten. Zu der Annahme, daß sie an dem Aufstande der Hümmlingbewohner im Jahre 1449¹⁾ teilgenommen²⁾, liegt gar kein Grund vor. Als Ursache der Empörung gibt die Münstersche Chronik an, die Bauern des Hümmling hätten sich über Bedrückung und Bergewaltigung durch den bischöflichen Vogt beklagt. Und in der That sehen wir die ehemals Freien dort später mit einer Menge ständiger Abgaben belastet³⁾, während die Saterländer an solchen nach wie vor nur ihre alte Butterrente leisteten und Veranlassung zu Klagen über die Beamten erst im 17. Jahrhundert erhielten.

Von den verwüstenden Kriegen, welche während der Folgezeit die Nachbarstaaten erschütterten, wurden sie nur indirekt, durch Teurungen, Landsterben, Steuern, betroffen;⁴⁾

ein. Diese letzteren wurden erst erschüttert, als dort die Stellung der Häuptlinge den freien Gemeinwesen gegenüber an Machtfülle gewonnen hatte und die Familie der Cirkena zur unbestrittenen Oberherrschaft gelangt war. Mochten hierin die Saterländer eine Gefahr für ihre Gerechtsame, in dem Bischof eine bessere Gewähr derselben erblicken, jedenfalls erstrebten sie eine große Annäherung an denselben. Nachdem auf ihren Betrieb im J. 1615 vor dem bischöflichen Richter zu Friesoythe durch Zeugen ihre alten Rechte in Heeresfolge, Rechtsprechung, Verwaltung, Jagd, Abgaben, Anstellung der Priester festgestellt und von oben her anerkannt waren, fügten sie sich dem münsterschen Untertanenverband. Der Bischof setzte dann einen Vogt, der die Abgaben erhob, in die Verfassung und Gestaltung der inneren Angelegenheiten jedoch nicht eingriff.“

¹⁾ Münster. Chron. 1424—1458 (Münster. GD. I S. 199); dgl. 1424—1457 (ibid. S. 306); Diepenbrock, Meppen, S. 233.

²⁾ So vermutungsweise Nieberding, Saterland S. 471.

³⁾ Vgl. das Meppensche Renteregister von 1551 bei Behnes, Niederst. Münster, S. 252 ff.

⁴⁾ Abbo Emmius *Rer. Fris. Hist.* edit. 1616 S. 461 berichtet von einem Verwüstungszuge der Ostfriesen in das Saterland 1493;

selbst die oftmals über Friesoythe in Ostfriesland eindringenden Heerhaufen werden sie kaum belästigt haben, da der Weg von dort jenseits des Moores und auf dem rechten Ufer der Soeste entlang nach Barßel führte. Nur der kurze Durchzug der Mansfeldischen Soldateska im December 1622, als das Moor ringsum gefroren war und der Weg zu ihnen offen stand, lehrte sie die Schrecknisse des großen deutschen Krieges kennen. Der Kampf mit den münsterschen Beamten um die Erhaltung ihrer alten communalen Freiheiten, für sie selbst eine Lebensfrage, bietet kein sonderlich historisches Interesse; dieses wird nur noch einmal in gewissem Grade durch die Missionstätigkeit des Jesuitenordens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geweckt, welcher die ihm übertragene Ausrottung der seit 1544 eingeführten Lehren des Protestantismus rasch und gründlich vollendete.

Die Darstellung der späteren Schicksale des Landes können wir der Emsigkeit der Lokal-Chronisten überlassen und uns nun zur Betrachtung seiner älteren Verfassungszustände wenden. Die Quellen dafür, sämtlich bei Hetteema und Posthumus gedruckt, sind spärlich und spät: die Landrechtsordnung von 1587, die Schüttemeisterordnung ungefähr aus derselben Zeit, einige Beweisaufnahmen zu ewigem Gedächtnis über die Rechte des Landes, von 1615, 1699 und 1707.

Das Original der Landgerichtsordnung, „des Saterlandes gerecht“, „in folio mit weißledernem Umschlag“, befand sich bis 1812 in der Saterländer Archivlade¹⁾ zu

E. Beninga S. 401 erwähnt die Kämpfe zwischen Münster und Ostfriesland in diesem Jahre, aber nicht den Einfall in Saterland.

¹⁾ Auf die Wahrung der Geheimnisse ihres übrigens nicht sehr erheblichen Archivs waren die Saterländer ebenso eifersüchtig bedacht

Ramsloh, wurde mit dieser auf Befehl der französischen Obrigkeit versteigert und zwar, wie Hettema und Posthumus (S. 302) wissen, durch Saterländer wieder gekauft, scheint aber mit allem Uebrigen verschollen. Siebs (S. 251) gibt irrig an, es sei in das Oldenburger Landesarchiv gelangt, doch sei eine Kopie in Ramsloh bewahrt worden. Das Großherzogliche Haus- und Centralarchiv in Oldenburg erhielt am 25. Januar 1880 von der Gemeinde Ramsloh gegen Anfertigung einer neuen Abschrift eine Copie der Gerichtsordnung, welche der Pastor Rudolf Kremerinck zu Strücklingen angefertigt und beglaubigt hatte. Kremerinck war 1671 Pfarrer an dem genannten Orte geworden¹⁾ und starb dort 1694.²⁾ Dieser Abschrift angehängt ist, außer zwei Registraturen über die Neuwahl von Landesvorstehern 1614 und 1615, ein Auszug aus der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis von 1615. Das ganze Aktenstück darüber, ein Buch „in folio mit schwarzem Lederumschlag“, war bis 1812 in der Ramsloher Archivalade. Nieberding (Saterland S. 476) hat daraus ein „Protokollbuch“ gemacht, welches der Richter Tamelink zu Friesoythe 1615 „über die gerichtlichen Verhandlungen im Saterlande“ anlegte.

Die Schüttemeisterordnung befand sich 1812 ebenfalls im Saterländer Archiv in Ramsloh in einem „geschriebenen Buch in 8^o von 1772“. Nach Siebs (S. 250) könnte es scheinen, als sei dieselbe in der Landgerichtsordnung enthalten; weiterhin (S. 251) gibt er an, das Schüttemeisterbuch sei „gelegentlich eines Processus nach Oldenburg“ gelangt;

wie die dynastischsten Fürsten des 18. Jahrhunderts; Hoche (S. 161) klagt, daß ihm Einsicht in dasselbe nicht gestattet worden sei.

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 483; Niemann, Oldenb. Münsterland, gibt II S. 353 dasselbe Jahr, S. 345 aber 1677, S. 356 gar 1679; Graffsch. Kloppenburg S. 109 nennt er ihn R. Kremenitz.

²⁾ Niemann l. c. S. 356.

mir ist nichts davon bekannt, doch ist es wol möglich, daß es noch als Akten=Adhibendum in irgend einer Gerichtsregistratur schlummert.

Die Landgerichtsordnung, für uns die wichtigste dieser Quellen, ist kein Weistum, welches eine Summe alter, mündlich überlieferter Volksrechte nachträglich schriftlich fixiert, sondern eine Neuredaction, die Altes mit Neuem dem zeitigen Bedürfnis entsprechend verbindet. Zu diesen Neuerungen gehört die teilweise Schriftlichkeit des Proceßverfahrens und die Vervollständigung des Gerichtspersonals durch einen Gerichtsschreiber. Die Disposition ist verworren und die einzelnen Bestimmungen sind nicht immer deutlich. Ueber manches notwendig Erscheinende gibt die Willkür keine Auskunft; ihre Sprache ist in der Form wie sie uns vorliegt ein mit Niederdeutsch vermisches Hochdeutsch; reiner ist das Niederdeutsche in der Schüttemeisterordnung bewahrt.

Die Anregung zur Abfassung des Statuts mag die Münstersche Landgerichtsordnung vom 31. October 1571 gegeben haben. Dieselbe hob zwar die jurisdictionelle Tätigkeit der alten „gemeinen Gödinge“ auf (II tit. 2), gestattete aber den Gografen, ein solches in Zukunft einmal während des Jahres abzuhalten, um die Gerichtseingesessenen nach alter Weise Urteile über den „Landesgebrauch mit Graben, Zäunen, Potten oder Pflanzen, Säen, Mähen, Wegen und Stegen, von Mist- und Pfluggerechtigkeit“ finden zu lassen. Solche Urteile sollten gesammelt, bei Hofe eingereicht, dort geordnet und dann „für ein Landrecht der Ort publiciert und gehalten werden.“ Daß die Saterländer Landesversammlung ihre hier gezogenen Kompetenzen überschritt, eine förmliche particuläre Gerichtsverfassung entwarf und dafür die landesherrliche Genehmigung fand, erklärt sich durch den Widerstand, welchen die alten Gauverbände der Einführung der nivellierenden allgemeinen neuen Gerichts-

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jetzt, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verwaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landesausschusses, der aus je vier von den Eingefessenen erwählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die „Zwölf“ benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als interessant an, daß Hoche (S. 165) für dieses Zwölfercollegium den Namen „Afen“ angebe, und knüpft diesen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Hoche lautet: „Das Volk bestätigt die Wahl, und nun erst dürfen sie in das Collegium der zwölf Afen oder Bürgermeister eintreten“; danach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerkung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurück, so erkennt man, daß es Hoche gar nicht in den Sinn gekommen, von „Afen“ des Saterlandes zu reden. Er sagt S. 163, daß die drei Kirchspiele oder sechs Dörfer von 12 Bürgermeistern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 derselben. „Dieß ist ganz eingerichtet nach den zwölf Afen, oder Afengericht der ältesten Deutschen, welches von Odin und dessen 12 Afen herkommt.“ Hoche gebraucht das Wort an der von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bildlich und zugleich scherzhaft, gerade so wie die von Nieberding (Saterland S. 448)

mitgeteilte landesübliche Bezeichnung der Zwölfer als „die 12 Apostel“ gemeint ist. Desgleichen knüpft Siebs (S. 252) eine längere sprachliche Erörterung an eine andere Benennung der Zwölfer als „Bürgermeister“. Diese ist in den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts niemals gebräuchlich, also erst in neuester Zeit üblich geworden. Wol aber läßt sich erkennen, wie sie entstanden. Im Jahre 1615 behaupteten die Saterländer, sie hätten, obwol sie auf dem platten Lande wohnten, stets Stadtgerechtigkeit gebraucht „und durch zwolfe dazu aus unserem Mittel verordnete beidete Menner, nicht weniger als Burgermeister und Rät in Stetten, unsers Lands furfallende Sachen entscheiden“. Im Jahre 1707 heißt es dann schon ein wenig präciser: „daß die Saijterlander zwolf Männer haben, so sie aus Mittel der Gemeinheit erwählen, welche, als Burgermeister, auf alles Achtung haben u. s. w.“ Diese stete Berufung der Saterländer auf den städtischen Charakter ihrer Verfassung findet Unterstützung darin, daß der Rat der Stadt Friesoythe, die sie ja von jeher als ihr Vorbild betrachteten, noch im Anfange des 18. Jahrhunderts aus 12 Personen (incl. der beiden Bürgermeister) bestand.

Der Wechsel der „Zwölfe“ fand zu Neujahr statt (Registaturen von 1614 und 1615 über Wahl und Vereidigung neuer Mitglieder),¹⁾ doch ist das Verfahren dabei nicht ganz klar:

„dariegen haben sich das land vorbehalten, ses von den zwolfen zusamen abzudanken na umbgang eines jares; im gleichen haben auch die zwolfen ihren frien koer sich vorbehalten nach umbgang eines jars vor das ganze land (daneben steht am Rande: 6) semptlich abzudanken.“

¹⁾ Siebs (S. 249. 273) giebt, seinen modernen Gewährsmännern folgend, den Faschnachts-Dienstag an. So auch Hoche S. 164 ff.

Die erste politische Aufgabe der Zwölf war es,
 „des Landes gerechtigkeit bi eren eide
 binnen oder buten des landes zu rechte zu vor=
 dedigen und zu vorbidde, war se konnen und
 mogen, uf des landes unkost und schaden“
 (Ld. G. D. Art. 17).

Nach der Beweisaufnahme von 1709 lag es ihnen ob,
 „die Schätzung so gar auszuschlagen, einzu=
 nehmen und zu überliefern“, ein sehr verantwortungs=
 volles Amt, da nach den articuli positionales von 1615
 (Art. 8) die Saterländer die verfassungsmäßig zustande=
 gekommenen „Feuerstätten- und Hauptschätzungen nicht nach
 heelen oder halben Erben, sondern nach advenant und Ge=
 legenheit“ zahlten.¹⁾

Ueberhaupt hatten sie, wie schon oben bemerkt, „des
 Landes fürfallende Sachen zu entscheiden“; so z. B.
 sollten nach einem Landesbeschluss von 1617 alle Ausländer,
 welche im Saterlande Grundstücke zu kaufen oder zu pachten
 beabsichtigten, sich bei ihnen über Geburt, bisheriges Leben
 und Herkunft durch schriftliche „Attestation und Beweistumb“
 ausweisen. In allen zur Kompetenz der Schüttemeister
 gehörigen Polizeisachen bildeten sie die
 Berufungsinstanz. Auch die Führung des Landes=
 aufgebots wird ihnen ursprünglich obgelegen haben.
 Nach der Schüttemeisterordnung²⁾ stand ihnen wenigstens

¹⁾ Ein gleiches Verfahren, wenn auch nicht hinsichtlich des ganzen
 Landes, sondern nur der einzelnen Bauerschaften, fand in älterer Zeit
 im Lande Würden statt, vgl. Sello, Beiträge z. Gesch. d. Land. Würden,
 S. 18; ebenso in der Oldenburgischen Bauerschaft Breschen-Botel (so
 noch 1778, jetzt Botel), Jacobs v. d. Specken Lagerbuch von 1428 bei
 Ehrentraut, Friesl. Arch. I S. 449; vgl. dazu Kähler in Jahrb. f. d.
 Gesch. d. Herzogt. Oldenburg III S. 81.

²⁾ Hettema und Posthumus S. 272.

noch zu Ende des 16. Jahrhunderts das Recht zu, allerdings mit Vollwort des Landes, neben den Schüttemeistern, die Wehrpflichtigen zur Generalmusterung aufzubieten; die gewöhnliche Verwaltung der Militairangelegenheiten durch die Schüttemeister werden wir als eine Differenzierung der ursprünglichen Machtbefugnis der „Zwölf“ anzusehen haben.

Detaillierter sind die Nachrichten über ihre jurisdictionellen Functionen. Sie laden auf Antrag des Klägers den Beklagten, sowie im weiteren Verlaufe des Verfahrens die Parteien überhaupt, stellen die Zahl der anwesenden Dingpflichtigen fest und pfänden die Säumigen, nehmen die Parteivorträge entgegen, erheben den Beweis und finden das Urteil, mit der Befugnis, dasselbe auf den ersten, andern und dritten Sonntag zu vertagen. Das für Verstöße gegen die Gerichtsordnung zu zahlende Gewedde steht ihnen zu gleichen Teilen mit dem Lande zu¹⁾.

Die „Zwölfe“ erscheinen also in der Doppelfunction von Richter und Urteilern, eine Häufung der Befugnisse, welche mit der Münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 leidlich harmonieren würde. Denn nach dieser, die das alte „mit Ordeleu richten“ völlig beseitigte (I tit. 2 alin. 1; III tit. 1 alin. 4), bildeten Richter und Schöffen ein so homogenes Collegium, daß ersterer z. B. in seinem

¹⁾ Hinsichtlich der von ihnen gefällten Urteile genossen die Zwölfe und die Dingpflichtigen eines besonderen Friedens „uf straten, wegen und stegen und hierbanken“, dessen Bruch mit 10 Goldgulden bestraft wurde (Ld. Ger. D. Art. 6. — Nach der Münster. Ld. Ger. D. II tit. 10 alin. 1 belief sich so hoch das Gewette des ungehorsam ausbleibenden Zeugen. Im Jahre 1588 galt 1 Reichstaler 28 Schill. münster., ein Goldgulden 30 $\frac{1}{2}$ Schill. münster., Diepenbrock, Meppen S. 709). Auch die Parteien waren im gehegten Gericht durch einen Frieden geschützt, dessen Bruch mit 5 Goldgulden gebüßt wurde; im Falle der Zahlungsweigerung sollten „alle Erbeyen des Landes zu gleicher Hand“ den Schuldigen pfänden (Art. 5).

Amtseid zu geloben hatte „alles zu tun und zu meiden, das einem frommen richter und urteiler zustehet und gebürt“ (I tit. 9). Mit dem altgermanischen Prozeß ist sie aber unvereinbar. Die notwendig vorauszusetzende ältere Verfassung ergibt sich vielleicht aus folgender Erwägung. Jeder der „Zwölfe“ hatte die Pflicht, vor Beginn der Versammlung die Dingpflichtigen seines Wahlbezirks zu verlesen und die unentschuldig Fehrenden selbst zu pfänden (Ld. Ger. D. Art. 11). Dürfen wir darin einen Rest der alten örtlichen Kompetenz der friesischen Urteiler finden¹⁾, so dürfen wir noch weiter schließen, daß auch im Saterlande jeder Eingeseßene das Recht gehabt habe, von dem „Zwölfer“ seines Wohnortes abgeurteilt zu werden. Wir würden demzufolge annehmen, daß bei Eintritt in die materielle Verhandlung einer der örtlich nicht beteiligten „Zwölfer“ das Präsidium, d. h. die Functionen des Richters, übernommen, der Teilnahme an der Urteilsfindung sich aber enthalten habe. Daß einer der „Zwölf“ überhaupt den Vorsitz geführt habe, ist ja an sich höchst wahrscheinlich, und wird durch eine gelegentliche Bemerkung bei Hettema und Posthumus (S. 148) unterstützt, wo vom „vorsitzenden Bürgermeister“ die Rede ist.

Immerhin bleibt das Fehlen eines sich schon durch seinen Amtstitel zu erkennen gebenden besonderen Gerichtsverwalters im Saterlande höchst auffällig. Vielleicht läßt dieß sich dadurch erklären, daß nach der Erwerbung des Saterlandes durch Münster dem Richter zu Friesoythe das Schulzenamt dort übertragen wurde, dessen Insassen aber in nationaler Opposition ihm die Dingpflicht weigerten und ihre alte Gerichtsverfassung in der geschilderten anomalen Weise ausbildeten. Nieberding (Saterland S. 476) folgert zwar aus dem Protokoll über die Beweisaufnahme wegen

²⁾ Vgl. Hef. S. 91. 316 ff.

der Privilegien des Saterlandes vom Jahre 1615, welches er irrtümlich für ein „Protokollbuch über die gerichtlichen Verhandlungen im Saterlande“ hält, daß damals schon (aber erst nach 1587!) der Friesoyther Richter, trotz des von den Saterländern „zur Schützung ihrer Gerichtsverfassung“ errichteten „förmlichen Saterlandes-Gerecht“ die „Gerichtsverhandlungen an sich gezogen gehabt habe“. Siebs seinerseits (S. 255) ist der Ansicht, daß nach der Einführung der Münsterschen Hof- und Landgerichtsordnung das Gogericht auf dem Hümmeling als Oberinstanz für Saterland und des letztern Dorfgerichtsbarkeit allmählich eingeschlafen, statt des eigenen Dorfgerichts aber das Gericht zu Friesoythe mit zwei lebenslänglich angestellten Schöffen zuständig geworden sei. Beide übersehen zunächst, daß die einzige uns erhaltene Handschrift der Saterländer Gerichtsordnung zu Ende des 17. Jahrhunderts auf Antrag der „Zwölf“ gefertigt wurde, das Statut also offenbar damals noch praktische Bedeutung hatte, und daß noch 1684 das Land sich den bischöflichen Räten gegenüber auf seine selbständige Rechtsprechung berufen konnte.

Die offizielle amtliche Stellung des Friesoyther Richters den Saterländern gegenüber und deren eigenes Landrecht vertrugen sich wie es scheint de facto ganz wol nebeneinander, was sich dadurch erklärt, daß jener nicht wie andere münstersche Richter von seinen Gerichtseingesessenen allerlei Abgaben bezog, also nur weniger Arbeit aber keine finanzielle Einbuße hatte, wenn die Saterländer ihre Streitigkeiten unter sich erledigten. So konnten diese ihm gegenüber im Jahre 1615, obwohl sie ausdrücklich anerkannten „Untertanen seines Gerichtszwangs“ zu sein, dennoch auf ihr „von hochgepietender Obrigkeit bestedigtes Landrechtsbuch“ und dessen einzelne Satzungen Bezug nehmen. Aber wir haben einige bestimmte Zeugnisse aus erheblich älterer Zeit,

welche erkennen lassen, daß er dennoch gelegentlich in Saterländischen Processen seines Amtes waltete.

Am 13. November 1472 befundete der Richter Hermann zur Mühlen zu Friesoythe mit seinen beiden „Kornoten“ (Schöffen), daß die Prämonstratenser in dem ostfriesischen Kloster Langen vier Einwohner aus Bollingen vor ihm in gehegtem Gericht wegen Besitzstörung verklagt, daß die Parteien Schiedsleute gewählt (darunter zwei Saterländer) und letztere die Entscheidung auf den Eid eines der ältesten Klosterbrüder gestellt hätten.¹⁾ Die völlige Beilegung des Streites erfahren wir aus einer Urkunde des Pfarrers Agelt zu Utende vom 11. April 1475.²⁾ Ferner

¹⁾ Richtschein desselben vom 13. Nov. d. J. bei Friedlaender, Ostfries. UB. II S. 11. — Mit dieser Urkunde ist Siebs (S. 253 Anm. 2) ein eigentümliches Misgeschick begegnet. Er citirt eine Bemerkung D. Meyers in Mittlgn. d. hist. V. z. Osnabrück VI (1860) S. 197, wo aus einem zu 1463 gesetzten „Bericht Suurs (Klöster)“ gefolgert wird, daß „da Kürgenossen keine friessische, sondern eine echt westfälische Einrichtung sei“, das Gerichtswesen im Saterlande sächsisch gewesen sei. Siebs antwortet darauf „der Beweis mag an sich gelten, leider aber nur bis auf den Punkt, daß Dythe nicht zum Saterlande gehört, und dadurch die ganze Erörterung überflüssig wird“. Zunächst ist Siebs' Citat aus D. Meyers Abhandlung ungenau, insofern als weggelassen ist, daß das Streitobject im Saterlande lag; sodann hätte er bei Suur, Gesch. d. ehemal. Klöster in d. Provinz Ostfriesland (1838) S. 85 finden können, daß die Jahreszahl dort nicht 1463 sondern 1462 lautet, die Urkunde aus derselben Hschr. wie die oben aus Friedlaenders Ostfr. UB. angeführte entnommen, und mit dieser identisch ist (was übrigens schon Möhlmann, Kritik d. fries. Gesch.-Schreibung S. 155 festgestellt hat) und daß nur durch ein Versehen Suurs oder eines anderen Abschreibers ein X in der Jahreszahl ausgefallen. Siebs hat aber die bei Friedlaender vollständig abgedruckte Urkunde überhaupt unbeachtet gelassen.

²⁾ Friedlaender l. c. S. 48. Pfarrer Agelt wird noch 1514 als Herr Agelt auf der Utender Glocke genannt; bei Siebs S. 256 Anm. 1 fehlt das zum Verständnis notwendige Komma hinter seinem Namen.

heißt es einmal in der Kloppenburger Amtsrechnung von 1498 (Mscr. des Oldenb. Arch. fol. 16): „Item gebort van Eylarde in Sagelten vor 1 blotschin II r. gulden, is 1 mark 8 sol.“ Da die Buße für Körperverletzung somit zur landesherrlichen Kasse vereinnahmt wurde, wird die Tat von dem landesherrlichen Richter zu Friesoythe abgeurteilt worden sein.

Die Rechtsprechung des Gerichts zu Friesoythe und des Landgerichts im Saterlande standen also concurrierend nebeneinander. Daß die münstersche Regierung letztere nicht nur duldete, sondern förmlich anerkannte, liegt in der schon erwähnten Bestätigung der Landgerichtsordnung, sowie darin ausgedrückt, daß an den Friedensbußen derselben der „hohen Obrigkeit“ ein Anteil vorbehalten wurde; es wird auch dadurch bestätigt, daß in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Raban Wilhelm Duvel sich Richter zu Friesoythe und Gograf im Saterlande nannte.¹⁾ Eine Analogie zu diesem merkwürdigen Verhältnis, wenn auch mit verwechselten Rollen, bietet die Geschichte des berühmten Gogerichts auf dem Desem im alten Verigau. Wegen des Vorsizes in demselben bestand seit Alters ein Streit zwischen dem Richter zu Wildeshausen und dem zu Bechta. Infolge dessen entschloß sich der letztere, der seinen Citationen den größeren Nachdruck zu verleihen vermochte, das Gericht, wie eine Beschwerde von 1627 berichtet, in seiner Behausung zu Bechta, sogar ohne die Schöffen, abzuhalten, Erkenntnisse fällend, Sporteln ziehend, und das echte Gericht samt seinen Beisitzern, den Bechtaer Burgmannen und den 24 Geschworenen aus dem ganzen Gau, sich selbst überlassend.

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 476. Der Titel Gograf ist auffällig, da er in den saterländischen Quellen sonst nicht vorkommt; vielleicht ist er, in Anlehnung an die Münster. Ld. Ger. D., welche stets von „Gou. u. Untergerichten“ spricht, der Analogie des Desem-Gografen nachgebildet.

Die Zwölf waren nicht, wie die *Ufega* Frieslands, selbständige Urteiler, sondern nur Urteilsfinder nach sächsisch-westfälischem Gebrauch. Ihre Sprüche bedurften noch des Vollworts des ganzen Landes.¹⁾ Dieses bestand nicht in bloßer *Acclamation* resp. Anzeige des Einverständnisses durch Stillschweigen, oder in dem Rechte des Umstandes, dem gefundenen Urteil zu wider-

²⁾ *Ld. G. D. Art. 4:* „wes se (die Zwölf) dann also nach landesgebrauch vor recht erkennen . . . wollen (sollen?) se das den semplichen erbgeseffenen des landes vorstellen und uplesen lassen, damit das land alsolche *sententia ratificire* und befestige.“ — *Art. 12:* „sie (die Zwölf) samt alle den ingeseten des landes, de de *sententien* mit erkennen werden.“ — *Art. 13:* die Parteien müssen abtreten, „daß sie (die Zwölf) vorersten mit dem semplichen lande sich beraden und de *sententien* inen vorstellen, ob of sulches dem semplichen lande in alles gelebe“; *ibid.:* „und wenn se dann also under den (der) zwolfen und des ganzen landes fulbort werdt entslaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich *ratificiren* und befestigen“. — Interessant ist es, zu sehen, welche Gestalt die Teilnahme der ganzen Bevölkerung an der Rechtsprechung in der Erinnerung der Saterländer angenommen: „auch ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten sie in alter Zeit; da waren nämlich in Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, in jedem vier Bürgermeister, die mußten, wenn wo ein Streit entstand, ihn schlichten, strasten auch um eine halbe oder ganze Tonne Bier, und was der Art Strafe mehr war; konnten jene vier aber die Leute nicht zwingen, so wurden auch die anderen herzugezogen und entschieden dann gemeinsam“ (*Kuhn u. Schwarz, Nordd. Sagen S. 285*). — In den Beweisartikeln von 1615 wird das Vollwort des Landes mit Stillschweigen übergangen. Die *Münster. Ld. G. D. I tit. 3 alin. 1* hatte das Vollwort generell beseitigt. — In dem von *Siebs S. 251* gegebenen Auszug kommt diese fundamentale Bestimmung der *Saterl. Ld. G. D.* gar nicht zum richtigen Ausdruck; er spricht nur davon (*ad Art. 4*), daß den Erbgeseffenen das Erkenntnis der Zwölf vorgelegt und es von ihnen unterschrieben werde, (*ad Art. 11*) daß jeder Hauswirt zur Veröffentlichung des Urteils erscheinen müsse.

sprechen, sondern es konnte ihm eine sachliche Verhandlung vorausgehen (Ld. Ger. D. Art. 13).

Auf Antrag der Parteien und gegen eine besondere Gebühr wurden die Urteilsausfertigungen besiegelt und zwar nicht mit einem Siegel des Gerichts oder der „Zwölf“, sondern mit dem des Landes. Daraus folgt, daß die Sprüche (deren uns leider kein einziger erhalten ist) im Namen des ganzen Landes ergiengen, ebenso wie die Beschlüsse in Landesverwaltungssachen.

Nach der Organisation, wie sie uns die Landgerichtsordnung von 1587 zeigt, wurden nach Bedarf von Zeit zu Zeit besondere Erkenntnispublicationstermine angesetzt, zu welchen alle Hauswirte (Erbgesessene, einmal auch Erben genannt) zu erscheinen verpflichtet waren; als Fälle echter Not galten Krankheit und Abwesenheit außer Landes. Ursprünglicher Zustand kann dieß nicht gewesen sein. Aus der Bestimmung, daß, wer das Landrecht anrufen will, dieß „8 Tage zuvor“ von der Kanzel verkündigen lassen soll, folgt, daß es bestimmte feste Gerichtstage gegeben haben muß, welche auf dem Kirchhofe zu Ramsloh abgehalten wurden, regelmäßig auf einen Sonntag¹⁾ fielen und Mittags 12 Uhr begannen.

Diese, an Zahl beschränkt, waren ursprünglich jedenfalls Vollgerichte. Daneben waren aber außerordent-

¹⁾ Ueber Kirchhöfe als Dingstätten in Friesland vgl. Heß S. 135, Sello, Beiträge zur Geschichte d. Landes Würden S. 23. — Münster. Ld. G. D. I tit. 15 alin. 2; II tit. 1 alin. 2 wurden die „Gerichte auf dem bloßen offenen Felde“ abgeschafft und solche in einem „bequem gelegenen Wigbold auf dem Rathhause oder sonst auf einen andern gelegenen Ort under Daches“ angeordnet. — Ueber das Verbot, an Sonntagen zu Gericht zu sitzen, vgl. Grimm, N. S. 821 Anm. *; der Sonntag wird als Gerichtstag genannt im Brofmerbrief, vgl. Heß S. 134 Anm. 73.

liche Gerichtssitzungen unentbehrlich, zu denen gewiß nur ein Teil der Dingpflichtigen entboten wurde.

Nach der Neuorganisation von 1587 wurden die Hauptgerichtstage nur von den „Zwölfen“ besucht, da an ihnen neue Sachen wegen des Rechts des Verklagten auf Abschrift der Klage und achttägigen Klagebeantwortungs-Termin (vgl. Münster. Ld. Ger. D. II tit. 4 alin. 2) nicht zum Spruche gelangen konnten, und man es in der Hand hatte, mit Hilfe der statutenmäßig zulässigen Vertagung eine Anzahl Spruchfachen zur Bevollwortung auf einen einzigen außerordentlichen Versammlungstag anzusetzen, an welchem aus gleich zu erörternden Gründen das ganze dingpflichtige Land erscheinen mußte.

Während der Beratung der „Zwölf“ mit den Dingpflichtigen hatten nicht nur alle zur Zahl der letzteren nicht gehörige im Gericht Anwesende, sondern auch die Parteien abzutreten (Ld. G. D. Art. 13). Es widerstreitet das der sächsischen Rechtsitte, wonach gerade in diesem Stadium des Processes die Parteien in die Lage gesetzt waren, den von den Urteileren gefundenen Wahrspruch zu schelten, und damit ihre Sache vor eine höhere Instanz zu ziehen, entspricht aber dem Grundsatz der Saterländischen Gerichtsordnung, daß die bevollworteten Urteile der Landesversammlung inappellabel sind.¹⁾

¹⁾ Ld. G. D. Art. 13: und wenn die sentenz also wird entlaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich ratificiren und befestigen; darmit sollen endlichen beide partien der sake entschieden sein“. Beweisartikel von 1615, Art. 3: „wormit (mit Publication des Erkenntnisses) dann die Partien ohne Besuchung weiters Rechtsens einen Frieden tragen müssen“; Referat über eine am 26. Aug. 1684 eingegangene Supplik der Saterländer: „und ihr eigen Gericht, wie von ihm (Karl d. Gr.) verordnet, gehalten, die Sentenz mit ihrem Siegel befestigen, davon kein Appelle verstattet

Der Grund für diese Rechtsverfälschung, auf deren berechnete Ausübung die Saterländer sich noch 1684 beriefen, kann nur in dem Bestreben gefunden werden, das Land möglichst gegen jeden Einfluß von Außen her abzuschließen. In ältester Zeit wird das Gogericht der comitia Sigiltra zu Sögel auf dem Hümmeling Oberinstanz für das Saterland gewesen sein. Mit der Loslösung des letzteren von jener dürfte dieß aufgehört haben.

Wie die Münstersche Landgerichtsordnung (II tit. 2) referiert, hatten sich die alten „Gödinge und Landgerichte“ selbst auch zu Appellationsinstanzen entwickelt. Im Saterland mag dieß ebenfalls stattgefunden haben, etwa so, daß von den außerordentlichen Gerichten mit beschränkter Zahl von Dingpflichtigen der Zug an die Vollgerichte gieng. Als dann die Münstersche Landgerichtsordnung den Gödingen und Landgerichten die Appellation nahm und an das Hofgericht zu Münster verwies, wird man im Saterlande, um mit dem auswärtigen Gericht, dessen Anrufung hohe Kosten verursachte und dessen Richter das heimische Landrecht nicht kannten, nicht in Berührung zu kommen, durch Landesbeschluß kurzweg die Appellationen untersagt, dafür aber, um möglichste Rechtssicherheit zu gewähren, nunmehr alle Urteile in der geschilderten Weise von dem Vollwort des ganzen Landes abhängig gemacht haben.

Wann die selbständige Judicatur der Landesversammlung zu Ramsloh überhaupt aufgehört habe, ist aus dem lückenhaften Aktenmaterial des Oldenburger Archivs nicht festzustellen. Mit dem Jahre 1706 beginnen die dort be-

würde“. — Nach Münster. Ob. Ger. D. III tit. 11 alin. 3 bleiben die Urteile der Bauergerichte, welche allein für „Feldsachen zwischen Bauersleuten“ zuständig, „ohne ferner Appellation“. Von den Go- und anderen Untergerichten geht die Appellation an das Hofgericht zu Münster (l. c. II tit. 30).

findlichen Akten des Friesoyther Gerichts in Saterländischen Markenprocessen, und von 1712 datieren die frühesten vorhandenen Appellationen in solchen Sachen an das Hofgericht in Münster.

In Verwaltungssachen war, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, die Zuständigkeit der Landesversammlung eine beschränkte, in sofern als ihre Beschlüsse der Bestätigung durch die münsterschen Oberbehörden bedurfte. So wird für die Landgerichtsordnung selbst eine nicht vorliegende bischöfliche Confirmation in Bezug genommen, und der Landesbeschuß von 1617¹⁾, betreffend das Verfahren bei dem Erwerb von Grundeigentum im Saterlande durch Ausländer, ergieng „auf Befehl und Zulassung“ des Drosten zu Kloppenburg.

Die Schüttemeister nennt Siebs, auf seine modernen saterländischen Gewährsmänner sich stützend, untergeordnete Gemeindebeamte, welche das Amt der Feldhüter und zugleich das der Eichmeister bekleideten (S. 250. 273). Nach der Schüttemeisterordnung lag ihnen jedoch die höhere Polizeiverwaltung ob. Sie übten die Aufsicht über die Wehrpflichtigen aus, führten den „Musterzettel“, revidirten die Waffen, welche die Wehrpflichtigen im Hause haben mußten, übten diese im Gebrauche derselben und

¹⁾ Hettema u. Posthumus S. 304: am Palmsonntag; ich vermag zur Zeit nicht zu entscheiden, ob in dem damals im Wesentlichen protestantischen Saterlande noch, wie sonst in den protestantischen Ländern, der Julianische Kalender galt, oder ob, wie in den katholischen Territorien, bereits der verbesserte Gregorianische Kalender eingeführt war. Nieberding (Saterland S. 377) gibt den Inhalt des Beschlusses falsch dahin an, daß keine Fremden in Zukunft aufgenommen werden sollten.

konnten selbst Musterung innerhalb des Landes abhalten¹⁾. Sie setzten die Preise des Bieres und der wichtigsten Nahrungsmittel fest, beaufsichtigten den Bierausverkauf und die zur Heiligung der Feiertage erlassenen Bestimmungen über dessen Betrieb; Maße und Gewichte unterstanden ihrer Controlle. Man wird daher ihren Namen auch nicht mit Siebs (S. 250) vom „Schütten“ (Pfänden) des Viehes ableiten²⁾, sondern von ihrer ausgedehnten Befugnis, gleich „Richtern“ (§. 6 der Schüttemeisterordnung) bei allen Contraventionen innerhalb ihrer Competenz, falls die Tat „scheinbar“, die Beklagten geständig, oder die Schuld „bewieslich“, direkt Pfändungen vorzunehmen (Art. 11 l. c.); indessen fand gegen diese Polizeistrafen Berufung an die „Zwölfe“ statt, ebenso wie die Schüttemeister selbst bei diesen Hilfe im Falle von Pfandverweigerung zu suchen hatten (§. 12 l. c.).

Die Bauerrichter werden in den älteren Saterländischen Quellen nicht genannt. Wenn Siebs (S. 253) sagt, daß ihnen keinesfalls, wie der Name es vermuten lasse, eine juristische Function obgelegen habe, so ist das doch nicht ganz richtig. Was die jüngeren Berichte über ihre Tätigkeit mitteilen, zeigt, daß dieselbe durchaus mit derjenigen, wie sie z. B. aus den sächsischen wie friesischen

¹⁾ Siebs (S. 250) sagt: „sie haben ferner auf die Einschätzung und auf die Abgaben zu achten“. Er kann dabei nichts anderes im Auge haben als Art. 3 der Schüttemeisterordnung, wo es heißt: sie hätten Macht, jeden Inassen, reich oder arm, der nicht auf dem „Munsterjedel“ (Musterzettel, Stammrolle) steht, nach seinem Vermögen und Gelegenheit „up gewehr to setten“, d. h. die Art der von ihm zu beschaffenden Bewaffnung zu bestimmen.

²⁾ So auch schon der Anonymus in Strackerjans Beiträgen S. 379.

Landesteilen der Graffschaft Oldenburg bekannt ist, übereinkommt. Danach übten die Bauergerichte unter dem Vorsitz ihres Bauermeisters oder Bauergeschworenen allerdings eine gewisse Judicatur auf dem Gebiete der Feld- und Sittenpolizei aus, und konnten demgemäß auch auf Brüchen, die theils in Geld, theils in Bier normiert waren, erkennen¹⁾.

Ueber die kirchliche Verfassung des Saterlandes in älterer Zeit ist wenig bekannt. Dieses wenige ist aber für die Geschichte des Landes von großem Interesse, weil es uns einen Grad von Unabhängigkeit zeigt, wie ihn die Nachrichten über die politische Verfassung nicht mehr erkennen lassen.

Saterland gehörte zur Diöcese Osnabrück; die Archidiaconatsverzeichnisse derselben aus der Zeit von 1456—1458 führen aber keine Saterländische Ortschaft auf²⁾; kein Archidiacon hatte also irgend eine geistliche Gerichtsgewalt im Saterlande. Dieß wird ausdrücklich durch einen Bericht der Münsterschen Beamten in Kloppenburg vom 28. September 1584 bestätigt. Der damalige Pfarrer in Ramsloh erklärte weiter, den Kirchspielleuten stehe *ius patronatus et collationis* zu, und die Saterländer selbst stellten 1615 unter Beweis, daß sie „von Alters und undenklichen Tagen hero berechtigt, daß sie ohne Besuchung oder Ansprechung einiger Collatoren ihre Kirchen frei für sich gehabt und nach beschehener Probe gequalificirte Diener dazu berufen und vollkommen angenommen und eingesetzt haben“.

¹⁾ Vgl. v. Halem, *Gesch. d. Herzogt. Oldenburg* II S. 195 ff.; Sello, *Beiträge zur Gesch. d. Landes Würden* S. 92 ff. Im Uebrigen kommen auch die Bestimmungen der Münster. *Ld. Ger. D.* „von den baurgerichten“ (III tit. 11) in Betracht.

²⁾ Vgl. Philippi in *Mittlgn. d. Osnabr. G. B.* XVI S. 233. 234.

Dieses freie Vocationsrecht übten die Ramsloher noch 1617 aus, und wurden von der geistlichen Behörde darin nicht gestört¹⁾. Infolge der Rekatholisierung nach dem dreißigjährigen Kriege kam das Besetzungsrecht für alle drei Pfarren in die Hände des Bischofs von Münster²⁾, welcher 1667 auch die Diöcesengewalt über das ganze sog. Niederstift von Osnabrück erwarb³⁾.

Für die Protestantisierung des Landes und für die katholische Reaction bietet das Oldenburger Archiv keine Nachrichten; nur das ist zu constatieren, daß die Stände des Niederstifts in ihrem langen Ringen um freie Uebung des protestantischen Bekenntnisses die Einführung desselben stets vom Jahre 1544 an rechneten, dieser Termin also auch für das Saterland Geltung haben wird.

Wir müssen außerdem noch mit einem Worte der sensationellen Berichte gedenken, welche die mit dem Jahre 1651 beginnende Jesuitenmission über die barbarische Unkultur des Saterlandes in die Welt gesetzt hat. Wir kennen diese Schilderungen nur durch Diepenbrock⁴⁾, der sie aber weder im Wortlaut der lateinischen Originale mitteilt, noch angibt, wo diese zu finden seien. Der Versuch, dieselben zu ermitteln und zur Prüfung heranzuziehen, scheint bisher noch nicht gemacht. Das augenscheinliche Bestreben der aus glücklicheren Gegenden in urwüchsige Zustände versetzten Berichterstatter, ein wenig als moderne Märtyrer zu posieren und mit gut stilisiertem Schullatein zu glänzen, läßt uns die schauerliche Darstellung der socialen und sittlichen Verkommenheit des Landes nicht ganz objectiv erscheinen; und

1) Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 349.

2) Niemann l. c. S. 348.

3) Nieberding, Saterland S. 483.

4) Gesch. d. Amtes Meppen S. 365.

was die Verwilderung des religiösen Lebens anlangt, so trifft, wenn dieselbe wirklich in diesem Maße vorhanden war, die einigermaßen durch die Folgen des langen Verwüstungskrieges gemilderte Schuld daran die katholische Oberbehörde und die von dieser ausgewählten Organe. 1642 verließ der letzte protestantische Pfarrer, Schloiffer zu Strücklingen, das Land, nachdem seine und seiner Glaubensgenossen Autorität durch die 1614 begonnene gegenreformatorische Minierarbeit längst untergraben war; nach ihm verwaltete der vielleicht schon früher hereingekommene katholische Pfarrer Manegold¹⁾, vorher Franziskanermönch in Bonn, alle drei Pfarren bis zum Jahre 1651. Diese Aufgabe war gewiß für einen einzigen Mann viel zu schwer; Manegold war aber auch nicht die Persönlichkeit dazu, sie annähernd zu erfüllen; bei der Visitation des Jahres 1651 wurden so schwere Vorwürfe gegen ihn erhoben, daß seine Entfernung aus diesem Amte notwendig wurde. Und je rauher das Arbeitsfeld geschildert ward, um so größer natürlich der Ruhm, wenn Pater Joseph Middelhof S. J. schon 2 Jahre danach 120 Seelen wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt zu haben berichten konnte. Der Vollständigkeit halber mag hier noch erwähnt werden, daß die Jesuiten gegen Michaelis 1660

¹⁾ Nach der Darstellung bei Niemann, Grafschaft Kloppenburg, S. 107 könnte es scheinen, als sei Manegold Protestant gewesen, zumal behauptet wird, Mansfeld habe denselben 1622 gewaltsamer Weise eingesetzt. Das Richtige ergibt sich aus Niemanns jüngerem Bericht in Oldenb. Münsterland II S. 350. — Bei Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 393 ist zu lesen: „Uebrigens waren die Saterländer nicht immer Katholiken: während des dreißigjährigen Krieges gehörte das ganze Ländchen dem Luthertum an und erst die von Missionaren aus dem Jesuitenorden geleitete Gegenreformation stellte den Katholicismus wieder her.“

Ramsloh und Strücklingen; 1664 im August Scharrel verließen¹⁾, und seitdem die Besetzung der Pfarren in der gewöhnlichen Weise erfolgte.

Die älteste Abgabe, welche das Saterland zu leisten hatte, bestand in 4^{1/2} Tonne Butter, die alljährlich zu Michaelis auf dem Amtshause zu Friesoythe zu liefern waren. Sie wird zuerst 1393 in einem „alten Register“ des Tecklenburger Archivs unter dem Namen „grevie-boeter“ erwähnt²⁾; später heißt sie „graven-schat“, im Jahre 1804 „Grafengabe“. Das Maß wurde nachmals in 1350 Pfd. Friesoyther Gewichts umgerechnet und seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit allmählich steigenden Geldbeträgen (1809: 200 Tlr. Gold jährlich) abgelöst³⁾. In Butter zu leistende Abgaben waren während des Mittelalters in unsern Gegenden sehr gebräuchlich; immerhin erscheint es wunderlich, vom Saterlande derartiges zu fordern, welches nach einem amtlichen Berichte aus dem Anfang unsers Jahrhunderts gar nicht im Stande war, ein solches Quantum zu producieren, sondern den größten Teil in Ostfriesland aufkaufen

¹⁾ Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 352—354. Nieberding, Saterland S. 483.

²⁾ Vidim. Copie von 1683 im Oldenburger Archiv.

³⁾ Hettema und Posthumus S. 153 machen hierüber völlig sachgemäße Angaben; wenn ihr oldenburgisch-chauvinistischer Recensent bei Strackerjan, Beiträge S. 380 meint: „was die Verf. mit den 200 Preuß. Talern meinen, ist uns unbegreiflich“, so ist uns solche ungenügende Information des Besserwissers noch unbegreiflicher. — In der Kloppenburger Amtsrechnung von 1474 (Mscr. Oldenb. Arch.) wird die Abgabe als „jarling rente der Sagelter vresen“ aufgeführt. Siebs (S. 254) bemerkt, daß sie in einer Amtsrenteirechnung von 1472 kurz erwähnt werde; er meint jedenfalls die von Nieberding, (Niederstift Münster II S. 80) citierte Rechnung für 1471, welche sich nicht im Oldenburger Archiv befindet.

mußte¹⁾. Die Qualität solcher Mischbutter wurde daher, gewiß mit Recht, von der bischöflichen Küche, der sie überwiesen war, sehr bemängelt.

Die Saterländer selbst bezeichneten 1588 diese Abgabe als Erbpacht; d. h. sie saßen als persönlich freie Bauern auf ursprünglich landesherrlichem, ihnen erblich gegen Grundzins überlassenen Grund und Boden. Wenn es bei Nieberding (Saterland S. 452) heißt, die Kloppenburger Amtsrechnung von 1585/86 gebe an, daß die Butterrente gezahlt werde „damit sie Dienst und aller Pacht gefreiet“, so liegt darin, die Richtigkeit des Citats vorausgesetzt, schon eine Begriffsverwirrung. Denn nach dieser Auffassung hätte der Grafenschatz die Verzinsung der Abkaufssumme für auf den Grundstücken ursprünglich haftende persönliche Dienste repräsentiert, die Benutzung des Landes aber hätte unentgeltlich stattgefunden, was wirtschaftlich undenkbar ist. Dieselbe Art der Erbpacht mit Butterrente findet sich übrigens in der Stadt Oldenburg seit der Entlassung ihrer Bürger aus dem Hörigkeitsverhältnis im Jahre 1345; hier beruhte die persönliche Befreiung auf gräflichem Gnadenakt.

Dem Tractat von den sieben Seeländen zufolge zahlten die Saterländer dem Bischof Tribut und Schatz. Unter ersterem werden wir den Grafenschatz, welcher privatrechtlicher Natur war, zu verstehen haben, unter letzterem die herkömmlichen Landessteuern. Woher Siebs (S. 254) schließt, daß „ein in späterer Zeit (ohne Jahreszahl) ge-

¹⁾ Es ist dagegen beachtenswert, daß 1588 die Saterländer berichteten, sie besäßen, da ihr Land nicht genug Heu produciere, in Friesland die erforderlichen Wiesen teils eigentümlich, teils pachtweise; vgl. dazu die Erzählung bei Strackerjan, Aberglauben und Sagen II S. 224, daß die drei Familien Awik, Bloek und Kirchhoff nach ihrer Auswanderung aus Westfriesland einiges Wiesenland am Dollart behalten hätten, aus denen der zu leistende Grafenschatz gezogen wurde.

nannter Tribut von 95 Talern pro Monat ebenso wie der Grafenschatz, in das 15. Jahrhundert zurückreiche", ist nicht zu ersehen.

Der Grafenschatz ist, wie wir sahen, älter, und die monatlich zu zahlenden 95 Tlr. sind die auf das Saterland entfallende Quote der im Jahre 1579 eingeführten staatlichen Grundsteuer, der Landesschatzung¹⁾. Zu den extraordinären Staatssteuern, „Feuerstätten- und Hauptschatzungen“ und anderen „Beischatzungen“ wurden die Einwohner selbstverständlich ebenfalls herangezogen und zwar ursprünglich in demselben Maße wie die Stadt Friesoythe; später wurde dieß Verhältnis zu ihren Ungunsten verändert. Daß der im Lande wohnhafte bischöfliche Vogt, der nicht 1585 zuerst (Siebs S. 254) sondern mindestens schon 1535 erwähnt wird, die Abgaben einzuziehen gehabt habe, wie Siebs (l. c.) meint, trifft nicht zu; es war dieß vielmehr Aufgabe der „Zwölf“ (Beweisartikel von 1707, Hettema und Posthumus S. 333); daß sie dabei der Mithilfe der Bauerrichter sich bedienten (l. c. S. 152), ist sehr wahrscheinlich.

Nieberding (Saterland S. 450) sagt unbestimmt genug, der Vogt habe „für das landesherrliche Interesse sorgen müssen“. Im Jahre 1604 hatten die Saterländer sich an dem Vogt Johannes Balgemann vergriffen, und die Beamten zu Kloppenburg deswegen gedroht, daß die Schuldigen „lief, gut und blut“ verlieren sollten. Bei näherer Untersuchung ergab sich jedoch, daß Balgemann seine Befugnisse überschritten; er stellte daher schließlich einen Revers aus, in dem er sich verpflichtete „dem Stift Münster treu und hold zu sein, des Saterlandes Beste zu wissen und zu tun und sie bei ihren Privilegien und Gerechtigkeit nach ihrer

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 453.

Ureltern Gerechtigkeit zu belassen“. U. U. wird er darüber zu wachen gehabt haben, daß die Gebühr, welche der „hohen Obrigkeit“ von den Friedbruchsbußen vorbehalten (Landger. Ordng. Art. 5. 6), richtig abgeführt werde.

In Kriegsfällen hatte das Land „eine ansehnliche Zahl Knechte aufzubringen und so lange als nötig zu besolden“ (Bericht von 1588), behauptete aber, damit nicht weiter als bis Kloppenburg zur Besetzung des dortigen Schlosses gefordert werden zu dürfen.

Aus den Beweisartikeln von 1615 lernen wir schließlich noch, daß ein landesherrliches Mühlenregal nicht bestand, daß volle Accisefreiheit, wie die Stadt Friesoythe sie genoß, freie Fischerei und freies Weidwerk in Anspruch genommen wurden. Letzteres Privileg wurde durch Bischof Ferdinand von Münster am 23. Januar 1679 bestätigt, aber — gegen eine jährliche Recognition an die Hofkammer.

Die empfindlichste Lücke in unserer Kenntnis der früheren Zustände des Saterlandes besteht darin, daß wir nichts über das in ihm gültige materielle Recht erfahren. Nach „Landes Gebrauch“, nach „Landrechtens Gebrauch“ soll geurteilt werden, heißt es in der Landrechtsordnung von 1587; das ist alles, was wir wissen. In einer Hinsicht ist jedoch gerade dieses Schweigen der Quellen beredt. Wenn wir z. B. sehen, wie die Butjadinger Friesen noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich immer wieder gegen die „blinden Urteile nach Sachsenrecht“, die ihnen von den Oldenburger Beamten aufgezwungen wurden, auflehnten, und Rechtsprechung nach dem Asega-Buch verlangten; und wenn wir dagegen constatieren, daß in den zahlreich erhaltenen Suppliken der Saterländer um Erhaltung ihrer alten Freiheiten ein entsprechendes Thema nicht mit einem Worte gestreift

wird, so werden wir daraus zu schließen haben, daß das im Saterlande zur Anwendung gelangende Recht sich nicht wesentlich von dem des angrenzenden Westfalen unterschied, daß also das alte nationalfriesische Recht schwerlich jemals dort Geltung gehabt habe.

Damit fällt neues Licht auf die näheren Umstände der Besiedelung der alten Grafschaft Sögel und des aus ihr entstandenen Sagelterlandes durch die Friesen. Diese fanden eine zahlreiche deutsche Bevölkerung mit fester Rechtsorganisation vor, der sie, als die Minderzahl, sich assimilierten; in politischer Hinsicht aber übernahmen sie die Führerrolle. Diese findet ihren subjectiven Ausdruck in dem friesischen Typus des Landesriegels, in der Teilnahme an den inneren Zwistigkeiten Ostfrieslands zu Anfang des 15. Jahrhunderts, in der Organisation der höchsten zugleich administrativen und richterlichen Landesbehörde, die nicht bloß mit ihrem Namen nach Friesland weist; sie erhält ihre objective Anerkennung dadurch, daß die Landesbewohner von ihren Nachbarn kurzweg als Friesen bezeichnet wurden. Dagegen waren die Normen des materiellen Rechts, wie wir vermuten, und die Formen des Rechtsgangs sächsisch, gerade so wie das Haus, in welchem der Einzelne wohnte¹⁾. Daß

¹⁾ Wir werden mit Siebs (S. 263) diese Classification acceptieren, wenn wir als charakteristisches Unterscheidungszeichen der sächsischen und friesischen Bauart feststellen, daß dort Wohn- und Schlafräume mit Ställen, Tenne und Getreideboden sich um den Mittelpunkt des häuslichen Herdes gruppieren, während hier, unter Umwandlung des dort als Tenne dienenden Raumes in einen Getreidespeicher, Vorrats- und Stallräume planmäßig von Wohnung und Küche gesondert liegen, wenn auch das Ganze noch von einem Dache zusammengefaßt erscheint. Die von Siebs (S. 263) gegebene Charakteristik des friesischen Hauses läßt diese differentia specifica nicht deutlich genug erkennen, zumal in der Anmerkung betont wird, daß erst festzustellen sei, „was

unter solchen Umständen sich ein friesischer Dialect, wenn auch nicht unvermischt, im Saterlande lebendig erhalten, während anderwärts die friesische Sprache, auch unter glücklicheren wirtschaftlichen und selbständigeren politischen Verhältnissen, dem Plattdeutschen gegenüber so wenig Widerstandskraft bewiesen hat²⁾, ist eine überaus merkwürdige Erscheinung. Dieselbe erklärt sich nur dadurch, daß das Ländchen gegen jeden weiteren westfälischen Einfluß, als den, welchen die von vornherein ansässig gewesenen Deutschen ausübten, durch ihre Moore geschützt war, als selbst die friesischen Inseln durch Meer und Watt, daß der einzige regere Verkehr nur nach Ostfriesland hinein gieng und die von dorthier empfangenen Auffrischungen friesischen Volks- und Sprachbewußtseins in den einsamen Dörfern des Sater-

wir überhaupt unter friesischer Bauart zu verstehen haben.“ Welche Verwirrung hier tatsächlich besteht, zeigt sich, wenn wir bei Kollmann (S. 395) lesen, daß im Saterlande „neuerlich meist friesische, weil weniger Raum erheischende und darum wolfeilere, Bauart und Einrichtung der Häuser“ üblich werde, während es bei Siebs (l. c.) heißt, die friesischen Besiedler hätten den andersgearteten Verhältnissen des Saterlandes Rechnung getragen, „und so mußten sich für das wenig ertragsfähige Saterland Gebäude verbieten, die darauf berechnet waren, den reichen Ernteregen der ostfriesischen Marschlande zu bergen — ganz abgesehen davon, daß den Einwohnern sicherlich die Mittel zu solchen Bauten gefehlt hätten.“

²⁾ Da Zeugnisse über die Fortdauer der friesischen Sprache in anderen friesischen Districten selten sind, führe ich hier zwei von mir gelegentlich gefundene aus Zeverland an. 1613 bekundete ein achtzigjähriger Zeuge, er habe seine Wissenschaft über die Antoniflut (1511) von einer Nachbarin, die friesisch gesprochen. In einem von Ehrentraut abgeschriebenen, aus Zever stammenden, jetzt verlorenen Exemplar der „Zeverischen Prosachronik“ heißt es: 1568 starb Minnert, Pastor to Heppens, ein Landmeter, ein wunderlicher Pastor, heft in fresischer Sprache gepredigt.

landes sicher aufgespeichert ruhten; und daß die wol sagenhaft verblaßte aber nie ganz vergessene Ueberlieferung von der Existenz einer ehemaligen selbständigen nationalfriesischen Landgemeinde des Saterlandes den Friesenabkömmlingen stets ein erhöhtes Selbstbewußtsein gegenüber ihren Gemeindegossen westfälischen Stammes verlieh.



